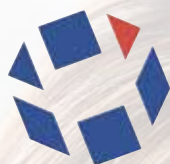


BRENNPUNKT Handwerk



Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald

Ausstieg aus Darlehensverträgen - der Widerrufsjoker !



Inhalt

- Die Kreishandwerkerschaft informiert 2
- Jugendarbeitsschutzgesetz 3
- Aus den Innungen 4 - 9
- Informationen aus dem KFZ-Gewerbe 10
- Aus den Innungen 12 - 13
- Arbeitsrecht 15
- Ausschlussfristen richtig nutzen! 16
- Mustertextseiten 17 - 19
- Ausstieg aus Darlehensverträgen - der Widerrufsjoker 20 - 21
- Steuern und Finanzen 22
- Aus den Innungen 23
- Seminarangebote 2016 Anmeldung 24 -25
- Die BetriebsPolice select bietet branchenspezifische Deckungskonzepte - Individuelle Absicherung für Betriebe 26
- Wenn der Spion im Unternehmen arbeitet 30
- Für einen fairen Finanzausgleich 33
- Vertrags- und Baurecht 34
- Handwerk hilft beim Einbruchschutz 35

Brennpunkt Handwerk im Internet:
www.handwerk-rww.de

Erscheinungstermine 2016/17



Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

05. September 2016	12. August 2016
05. Dezember 2016	11. November 2016
06. März 2017	11. Februar 2017
06. Juni 2017	13. Mai 2017

Die Kreishandwerkerschaft informiert:

Ab 01.07.2016 ist unsere Geschäftsstelle in der Akademie des Handwerks in Wissen nur noch an folgenden Tagen geöffnet:

Montags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und

Dienstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Unsere Mitarbeiterin, Marianne Hellinghausen, die bisher in der Geschäftsstelle tätig war, wird ab dem 30.06.2016 ihren wohlverdienten Ruhestand antreten. Dennoch steht sie auch zukünftig an den o.g. Tagen in der Kreishandwerkerschaft als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

An den übrigen Tagen erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 02602 – 10050 in der Geschäftsstelle in Montabaur.

Wir bitten um Beachtung!!

Wir begrüßen unsere neuen Innungsmitglieder:

Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises
Stefan Ley, Maler- und Lackierermeister, Montabaur

Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald
Ilona Petersdorf, Friseurmeisterin, Dürrholz-Daufenbach

Fleischer-Innung Rhein-Westerwald
Fleischerei Helmus GmbH & Co. KG, Betzdorf

Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen
Michael Behner, Tischlermeister, Kirchen

Innung der elektrotechnischen Handwerke
des Kreises Neuwied
Elektro Schumann, Inh. Peter Schäfer e. K.,Kurtscheid

Tischler-Innung des Kreises Neuwied
Toni Ternes, Baufertigteilmontage, Buchholz
Tobias Schmitz, Baufertigteilmontage, Erpel

Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald
Mirton Kuqi, Sanitär - Heizung - Bad, Bad Hönningen

Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald
Marcel Stauske, Kfz.-Technikermeister, Marienrachdorf
Autoservice R & M UG (haftungsbeschränkt), Puderbach
Tom Elzer, Kfz.-Technikermeister, Ettinghausen

Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald
Holger Schmidt, Feinwerkmechanikermeister, Neuwied

Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied
Hewelt Bedachungs GmbH, Buchholz

Herzlich willkommen in einem starken Verbund!

Familienfreundlichkeit im Fokus – Chance für engagierte Betriebe

Wettbewerb: Bewerbungsfrist läuft bis zum 20. Juni 2016

Das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist nicht neu, aber es gewinnt stetig an Bedeutung. Bereits 2012 wurde mit dem Wettbewerb „Familienfreundliche Betriebe im Westerwaldkreis“ ein Instrument geschaffen, um diesem Umstand Rechnung zu tragen.

In diesem Jahr prämiert die Gemeinschaftsinitiative der Gleichstellungsstelle der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, der IHK Koblenz - Geschäftsstelle Montabaur, der Agentur für Arbeit (Montabaur) und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Westerwaldkreis mbH (WFG) zum dritten Mal die Ideen und Umsetzungen heimischer Betriebe.

Dass es sich lohnt, diesem Thema Aufmerksamkeit zu schenken, machen inzwischen zahlreiche wissenschaftliche Studien deutlich, die sich mit den wirtschaftlichen Auswirkungen einer familienfreundlichen Personalpolitik befassen. Sie zeigen, dass sehr familienbewusste Arbeitgeber gegenüber Arbeitgebern mit einem geringen Familienbewusstsein deutlich bessere Kennzahlen z.B. bei der Fehlzeiten- und Krankheitsquote, der Motivation und Produktivität der Beschäftigten sowie bei der Bewerberqualität verzeichnen. Unternehmen, die auf die Bedürfnisse ihrer Beschäftigten eingehen und ihnen



passgenaue Vereinbarkeitslösungen anbieten, positionieren sich auch stärker im Wettbewerb um Nachwuchskräfte, da diese Faktoren für junge Erwachsene eine immer wichtigere Rolle im Entscheidungsprozess bei der Arbeitgeberauswahl spielen. Das heißt: Familienfreundlichkeit zahlt sich gleich auf mehreren Ebenen aus. Egal ob Sie als Teil der Geschäftsführung und Personalabteilung die Maßnahmen ins Leben gerufen haben oder als Angestellter die Angebote nutzen und zu schätzen wissen - Zeigen Sie, was Ihr Un-

ternehmen kann und schicken Sie Ihre Bewerbung (formlos) bis zum 20. Juni 2016 per Post an:

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Frau Beate Ullwer
Peter-Altmeier-Platz 1 | 56410 Montabaur,
per Mail an Beate.Ullwer@westerwaldkreis.de
oder per Fax an 02602 124-385. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.wfg-ww.de
oder direkt bei Frau Ullwer.

Jugendarbeitsschutzgesetz

Neben dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung, die die eigentliche Berufsausbildung regelt, ist bei der Ausbildung bzw. auch der Beschäftigung von Jugendlichen zwischen dem 14. und dem 18. Lebensjahr das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) zu beachten. Das Gesetz gilt ohne Rücksicht auf die Wirksamkeit oder das Vorhandensein eines Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstvertrages und für jede Form der Beschäftigung. Es enthält viele Besonderheiten und Verbote, die beachtet werden müssen. Zuständig für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des JArbSchG sind die Gewerbeaufsichtsämter. Verstöße gegen das Gesetz werden entweder als Ordnungswidrigkeit oder als Straftatbestand geahndet. Das JArbSchG ist eines der Gesetze, welches im Betrieb ausliegen muss.

Besondere Fürsorgepflicht nach dem JArbSchG

Der Jugendliche ist vor Beginn der Ausbildung bzw. der Arbeitsaufnahme über die Unfall- und Gesundheitsgefahren des Betriebes aufzuklären. Diese Aufklärung ist in regelmäßigen Abständen – mindestens jedoch halbjährig – zu wiederholen. Der Jugendliche bestätigt die Unterweisung durch seine Unterschrift. Vor Beginn der Ausbildung bzw. der Beschäftigung

muss der Jugendliche ärztlich untersucht werden. Diese Untersuchung ist vor dem Ende des ersten Beschäftigungsjahres zu wiederholen. Unterbleiben die Untersuchungen, darf die Ausbildung bzw. Beschäftigung nicht weitergeführt werden. Die Kosten der Untersuchung trägt das jeweilige Bundesland. Berechtigungsscheine können bei dem Sozialamt des Wohnortes angefordert werden.

Sind im Betrieb mehr als drei Jugendliche beschäftigt, ist ein Aushang anzubringen, der Auskunft über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und über die Pausen gibt. Auf unseren Mustertextseiten 18 /19 finden Sie eine Vordruck für diesen Aushang sowie eine „Checkliste zur Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes“, die Ihnen bei der Beachtung der einschlägigen Gesetzesvorschriften hilft.



Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

- Informationen in Hülle und Fülle -

Auf der Tagesordnung zur diesjährigen Innungsversammlung standen ein Vortrag zur DIN EN 1090 und zur neuesten Akkuschweißtechnik. Sebastian Hoppen, Obermeister der Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald, begrüßte hierzu zahlreiche Mitglieder, die sich diese interessanten und informativen Themenfelder nicht entgehen lassen wollten.

In seinem Geschäftsbericht ging der Obermeister auf die wirtschaftliche Situation im Metall- und Feinwerkmechanikerhandwerk ein. Die Auftragslage sowohl im industriellen wie im Privatbereich sei zum Jahresbeginn durchaus als positiv zu bezeichnen gewesen.

Um die Auftragsbücher als „gut gefüllt“ zu bezeichnen, sei jedoch noch eine Steigerung der Auftragslage erforderlich.

Im Rahmen eines Fachvortrags informierte Peter Eich, Handwerkskammer Koblenz, zur DIN EN 1090 - Tragenden Bauteilen aus Stahl und Aluminium. Hierbei ging er insbesondere auf die verschiedenen Klassifizierungen (EXC) ein und erläuterte die aus der Norm zu beachtenden Vorgaben bei der werkseigenen Produktionskontrolle und der in diesem Zusammenhang stehenden laufenden Überwachungen durch entsprechende notifizierte Stellen/Institutionen.

In einem weiteren Vortrag präsentierte Michael Krämer von der Firma FRONIUS Deutschland die neueste Akkuschweißtechnik.

Mit einem vollständig geladenen Akku lassen sich bis zu acht 3,25mm-Elektroden bzw. 18 Elektroden mit 2,5 mm Durchmesser verschweißen. Das geringe Gesamtgewicht und das äußerst praktische Handling erleichtern das Schweißen erheblich.

Nachdem Jahresrechnung und Haushaltsplan verabschiedet wurden, konnte Sebastian Hoppen die Sitzung mit dem Dank an alle Versammlungsteilnehmer schließen.

Mitgliedertagung der Friseur- und Kosmetik-Innung RWW



Zur diesjährigen Innungsversammlung hatte die Friseur- und Kosmetik-Innung RWW in das Hotel Tannenhof in Großmaiseid eingeladen. Zu Beginn der Versammlung ließ Obermeister Gerd Schanz das vergangene Jahr Revue passieren. In seinem Geschäftsbericht ging er u.a. auch auf die Beibehaltung des Meisterbriefes im Deutschen Handwerk ein. „Handwerksmeister genießen International höchstes Ansehen, dabei ist es nicht zu verstehen, dass die Politik, ganz besonders die europäische Politik, immer wieder versucht, den Meisterbrief zu beschneiden“. Kritisch wies er auf die Rückläufigkeit der Bereitschaft hin, im Ehrenamt tätig zu sein, wovon die verschiedensten Schichten der Gesellschaft aber auch das Handwerk betroffen seien. „Im nächsten Jahr stehen in der Friseur- und Kosmetik-Innung RWW Vorstandswahlen an, wir brauchen Ihre Unterstützung und Bereitschaft, aktiv in der Innung mitzuarbeiten“, so der Obermeister.

Mit guten Wünschen für das noch verbleibende Jahr und dem Dank an die Vorstandskolleginnen/en, Ausschussmitglieder sowie Geschäftsführung beendete Schanz seinen Jahresrückblick und bat den Landesinnungsmeister Guido Wirtz um seine Ausführungen.

Wirtz ging zu Beginn seines Vortrages auf die Wichtigkeit und die Arbeit einer Innung ein.

„Unterstützt die Innung, unterstützt die Friseurbranche, wir haben alle einen supertollen Beruf“, so sein vehementer Appell an die Versammlungsteilnehmer. Neben seinen Ausführungen zur Entwicklung des Mindestlohnes berichtete er ebenfalls über die weitere Verbandsarbeit.

Auch die Ergebnisse der Preisumfrage, die sowohl in der Friseur-Innung RWW als auch in verschiedenen Friseur-Innungen des Landes durchgeführt wurde, analysierte Wirtz in seinem Bericht. Mit dem nochmaligen Appell an die Mitglieder, die Innung weiter zu unterstützen, übergab Wirtz das Wort an den Geschäftsführer des Landesinnungsverbandes, Dirk Kleis.

Dieser stellte den Mitgliedern das „Salonbarometer“ und den „Friseurrechner“ vor. Diese beiden „Instrumente“ wurden in Zusammenarbeit mit der Firma Ritter Consult entwickelt und sollen den Betrieben als Hilfsmittel für die Kalkulationen ihrer Preise dienen. Beide Vorträge fanden großes Interesse bei den anwesenden Versammlungsteilnehmern und sorgten für eine rege Diskussion.

Nach einer kleinen Pause wurden die Jahresrechnungen 2014 und 2015 einstimmig verabschiedet und der Haushaltsplan 2016 beschlossen. Im Verlaufe der Versammlung konnte

Obermeister Schanz noch einige Ehrungen vornehmen.

Er überreichte an die Innungskolleginnen Jutta Schnütgen und Stefanie Girhard sowie die Innungskollegen Dietmar Kasper und Egon Isenhardt anlässlich ihrer runden Geburtstage im vergangenen Jahr ein kleines Präsent der Innung. Zum Abschluss der Versammlung bedankte sich Obermeister Schanz bei den Kolleginnen und Kollegen für die Teilnahme an der Versammlung und wünschte allen einen guten Nachhauseweg.



v.l.: Dietmar Kasper, Jutta Schnütgen, Egon Isenhardt
Es fehlt Stefanie Girhard

Gute Auftragslage im Zimmererhandwerk hält an

„Die wirtschaftliche Lage der Zimmerer- und Holzbaubranche zeigte sich auch im zurückliegenden Jahr 2015 stabil. Der Holzbau boomt und entwickelt sich derzeit rasant“, so Obermeister Volker Höhn zu Beginn seines Jahresrückblickes anlässlich der diesjährigen Innungsversammlung.

Wenngleich die Witterung den einen oder anderen Betriebsinhaber auch abgehalten hatte, zur Innungsversammlung der Zimmerer-Innung RWW zu kommen, konnte Obermeister Höhn dennoch einen Großteil der Mitgliedsbetriebe begrüßen und willkommen heißen. Wie immer hatte die Innung eine informative Tagesordnung zusammengestellt. Zusammengekommen war man in der Westerwald-Brauerei in Hachenburg.

Bevor die Regularien abgehandelt wurden, blickte Obermeister Höhn auf das vergangene Jahr zurück. „Es war ein ereignisreiches Jahr mit vielen Herausforderungen für den Holzbau. Eine der großen Aufgaben war und ist es nach wie vor, ausreichend Wohnraum zu schaffen. Unser Holzbau kann hier einen wichtigen Beitrag leisten“, so der Obermeister. Dies gelte nicht nur für Ein- und Zweifamilienhäuser, sondern im Hinblick auf die Nachverdichtung von Wohnraum in die Höhe seien 3- und 5-Geschosser in Holzbauweise immer mehr gefragt. Durch die Novellierung der Landesbauordnung seien holzhemmende Vorschriften abgebaut worden. So dürfe auch bei über siebengeschossigen Bauten Holz durchgängig eingesetzt werden, sobald die



vorgeschriebene Feuerwiderstandsdauer überschritten werde. In seinem Geschäftsbericht ging Höhn auch auf die Flüchtlingssituation in unserem Land ein und wertete diese als die größte politische Herausforderung seit Kriegsende. Allerdings sah er hier auch eine Chance für den Holzbau. „Der Holzbau muss bereit sein, schnellstmöglich Wohnraum zu schaffen und die Chance nutzen, der Politik zu zeigen, wie flexibel und schnell sozialer Wohnungsbau mit dem Werkstoff Holz funktioniert.“

Jetzt ist der beste Zeitpunkt politische und kommunale Entscheider für das Bauen mit Holz zu begeistern. Best-Practice-Beispiele hat es bereits einige gegeben“, so Höhn weiter.

Mit dem Dank an seine Vorstandskollegen/in

für die konstruktive und harmonische Zusammenarbeit sowie den besten Wünschen für die anwesenden Versammlungsteilnehmer beendete Obermeister Höhn seinen Jahresrückblick.

Nachdem die Jahresrechnung 2014 sowie der Haushaltsplan 2016 verabschiedet waren, stand ein weiterer wichtiger Tagesordnungspunkt auf der Agenda. ENEV Änderungen 2016, lautete der Fachvortrag, zudem Dipl.-Ing. Stephan Jost von der FH Koblenz referierte. Dieses Thema sorgte für regen Diskussionsbedarf bei den Versammlungsteilnehmern. Nachdem alle Tagesordnungspunkte abgehandelt waren, wurde die Versammlung bei einem gemeinsamen Abendessen und einer sich daran anschließenden Brauereiführung ausklingen gelassen.



360°

WIR HABEN JEDEN BLICKWINKEL.

- ✓ Wirtschaftsprüfung
- ✓ Steuerberatung
- ✓ Recht
- ✓ Betriebswirtschaftliche Beratung

MARX & JANSSEN
 REVISIONS- UND TREUHAND-GMBH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
 Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a WPO)

56276 Großmaiseid · Tel. 0 26 89 - 98 50-0
 56235 Ransbach-Baumbach · Tel. 0 26 23 - 88 08-0

www.marx-jansen.de

IHR
ERFOLG
 IST UNSER
ZIEL



In Kooperation mit:

Korts
 Rechtsanwalts-gesellschaft mbH®
 Köln · www.korts.de



Mitglieder informierten sich über Innungsarbeit

Zur diesjährigen Innungsversammlung der Innung der elektrotechnischen Handwerke des Westerwaldkreises hieß Obermeister Christoph Hebgen die Versammlungsteilnehmer im Hotel Paffhausen in Wirges herzlich willkommen.

Obermeister Hebgen erstattete zu Beginn der Versammlung einen umfangreichen Geschäftsbericht. Dabei ging er auf das Ergebnis der jüngst durchgeführten Landtagswahl in Rheinland-Pfalz ein und betrachtete kritisch mögliche Bereiche, die das Handwerk tangieren könnten. Lehrlingswart Rudi Gottke berichtete über die im abgelaufenen Geschäftsjahr durchgeführten Tätigkeiten des Lehrlingswartes der Innung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Müntaz Karagöz, informierte über die durchgeführten Gesellenprüfungen Teil 1 und Teil 2 sowie über die Freisprechungsfeier, in der die Junghandwerker/-innen ihre Gesellenbriefe überreicht bekamen. Uwe Herold, zuständig für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der Innung, unterrichtete die Versammlungsteilnehmer über durchgeführte Aktionen, Veranstaltungen und Schulungen sowie Kino- und Gemeinschaftswerbungen des vergangenen Geschäftsjahres.

Gerd Schimmelfennig, Fachbereichsleiter Elektrotechnik des Fachverbandes FEHR, referierte über neue und wichtige VDE-Vorschriften. Von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirekti-



on Nord (SGD), referierte Stefanie Krahn zu den Themenbereichen Fahrtenschreiber, Aufzeichnungssysteme und rechtliche Bestimmungen von Tachographen. Beide Referenten standen der Versammlung für weitere Fragen zur Verfügung.

Von der Firma Emil Gäfgen GmbH & Co. KG, Unnau-Korb, stellte sich der neue Geschäftsführer Dirk Brötzel selbst und das Unternehmen Gäfgen vor. Das Unternehmen ist regionaler Ansprechpartner und Anbieter von Produkten und Dienstleistungen rund um die Elektrotechnik. Der stellvertretende Obermeister der Innung, Rolf Wanja, referierte über den im Herbst ver-

gangenen Jahres durchgeführten „Arbeitskreis Zukunft“ des Fachverbandes FEHR in Brüssel. Neben interessanten Fachvorträgen über zukünftige E-Mobilität und modernen Errungenschaften rund um das E-Handwerk, fand auch eine Gesprächsrunde mit dem EU-Abgeordneten Günther Oettinger (Kommissar für Digitale Wirtschaft und Gesellschaft) statt.

Nachdem weitere wichtige, das Elektrohandwerk betreffende Themenbereiche behandelt wurden, konnte Obermeister Hebgen die Versammlung schließen und wünschte den Teilnehmern weiterhin den nötigen wirtschaftlichen Erfolg und alles Gute.

Der **E-CHECK**
Sicherheit vom
Elektromeister




Zu Ihrer Sicherheit:
Die Prüf-Plakette
für Ihre
Elektroanlage



Innungen der elektrotechnischen Handwerks
Rhein-Westerwald
www.handwerk-rww.de



Versammlung der Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung RWW gut besucht



Die diesjährige Innungsversammlung der Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung RWW fand in den Räumen der Geschäftsstelle der Kreishandwerkerschaft in Neuwied statt. Obermeisterin Hiltrud Sprenger konnte zahlreiche Kolleginnen und Kollegen und auch die Ehrenobermeisterin, Käthe Limbach, begrüßen und willkommen heißen. Neben den Regularien stand in diesem Jahr ein Beitrag

zum Thema „Handwerk hat goldenen Boden!“ auf der Agenda. Der Referent, Klaus Sprenger, Trainer für Verkauf und Rhetorik, sorgte mit seinem Vortrag für eine rege Diskussion unter den Versammlungsteilnehmern. Nach Beendigung der Versammlung blieb noch ausreichend Gelegenheit zum Meinungsaustausch im Kollegenkreis.

28. Wurstprüfung der Fleischer-Innungen Rhein-Westerwald und Altenkirchen Fleischereibetriebe ließen ihre Produktvielfalt prüfen

In diesem Jahr waren die Fleischer-Innungen des Kreises Altenkirchen und des Rhein-Westerwaldes Gast in der Westerwald Bank in Hachenburg. Hier fand bereits zum 28. Mal eine „Freiwillige Wurstprüfung“ der Fleischer-Innungen statt.

Geprüft wurden Produkte, die unter dem Gesamtbegriff „Koch-Pökel-Ware“ bezeichnet werden. Gerichtet wurde nach den strengen Kriterien der DLG-Richtlinien. Die Jury bestand in diesem Jahr aus den Altmeistern Horst Föllner, Daaden; Klaus Kilian, Niederelbert; Erwin Künkler, Neuwied; Rudi Rübsamen, Unnau und Hermann Seiler, Hachenburg.

Diese gingen fach- und sachkundig an die Aufgabe heran, die von den Mitgliedsbetrieben der Innungen zahlreich gelieferten Proben auf die Zusammensetzung und Konsistenz sowie auf Geruch und Geschmack zu testen und mit Punkten zu bewerten.

Pro Betrieb konnten verschiedene Produkte eingereicht werden. Neben Kochschinken in den verschiedensten Variationen wie z.B. Spargel-Schinken, Wachholderschinken, Farmerschinken, wurden Rippchen und Kasseler (z.B. Bärlauch-Kasseler), sowie Grillschinken, Grillbauch, Schweinebauch, „Californischer Braten“, „Kaiserfleisch mit Pfefferrand“ oder aber „Porchetta gewürzter Schweinebraten gepökelt mit leichter Rosmarinnote“ zur Prüfung vorgelegt.

Fleischermeister Volkhard Schnug aus Wahlrod, gestaltete die Veranstaltung dekorativ mit Präsentkörben aus, die, wie die nicht verprobten Produkte, im Anschluss an die Veranstaltung der „Hachenburger Tafel“ übergeben wurden. Es ist schon eine Tradition der Innungen, karitative Institutionen zu unterstützen.

Obermeister Thomas Christian freute sich



über die gute Beteiligung an der diesjährigen Wurstprüfung. Den erfolgreich beurteilten Betrieben wurde eine Urkunde ausgestellt. Der Dank des Obermeisters Thomas Christian und der Innungen galt den Prüfern, dem

Kollegen Volkhard Schnug sowie der Westerwald Bank Hachenburg, hier insbesondere Geschäftsstellenleiter Stefan Zorn und dessen Team für die freundliche Aufnahme und Unterstützung.

Folgende Betriebe konnten mit ihren Produkten die Jury überzeugen und wurden mit Urkunden ausgezeichnet:

Fleischereifachbetriebe der Fleischer-Innung Altenkirchen:

Thomas Hüsich, Rosenheim und Hans Henning Schmidt, Nachf. Dirk Schmidt e.K., Daaden.

Fleischereifachbetriebe der Fleischer-Innung Rhein-Westerwald:

Jürgen Berg, Linz; Markus Botte, Hartenfels; Thomas Christian, Stockum-Püschchen; Andreas Foppen-Reich, Rothenbach; Uwe Freisberg, Höhr-Grenzhausen; Petra Fries, Eitelborn; Klaus-Peter Fries, Neuwied; Alexander Herz, Heiligenroth; Matthias Hilger, Norken; Fleischerei Kurt Jung & Sohn, Inh. Ralph Jung e.K., Freilingen; Metzgerei Künkler GmbH, Neuwied; Mike Lehmler, Welschneudorf; Karl-Heinz Pitton, Rennerod; Jörg Rübsamen, Unnau; Gerlach-Schäfer, Niederahr; Klaus Schnorr, Langenhahn; Volkhard Schnug, Wahlrod; Stefan Schumacher, Leutesdorf; Claus Spindlböck GmbH, Neuwied; Wolfgang Steup, Höhn; Fleischerei Viehmann GmbH, Westerburg; Ingo Wedler, Nistertal und Marko Weingarten u. Katrin Kurat, Neustadt.

Bauhandwerker kamen zusammen

Auf Einladung von Vorstand und Geschäftsführung trafen sich die Mitglieder der Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald in Ransbach-Baumbach zur diesjährigen Innungsversammlung. Neben dem Geschäftsbericht des Obermeisters Jürgen Mertgen und den Regularien, wie der Verabschiedung der Jahresrechnung 2014 sowie des Haushaltsplanes 2016, standen weitere, interessante fachspezifische Punkte auf der Tagesordnung. Die Fundamentierung gem. DIN 18014 war das

Thema des Sachverständigen Benno Wasl, der zu diesem Tagesordnungspunkt umfangreich referierte. Wasl informierte über die Problematik der Fundamentierung und erläuterte die einzelnen Planungsschritte, Entwürfe sowie die Endprüfung und stand für die Fragen der Versammlungsteilnehmer zur Verfügung.

Rechtsanwalt Norbert Dreißigacker, Geschäftsführer des Verbandes Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz Geschäftsstelle Koblenz, informierte die Teilnehmer über anstehende

Neuerungen in Werkvertragsrecht und berichtete über die Fusion der beiden rheinland-pfälzischen Bauverbände (Baugewerbeverband und Landesverband Bauindustrie) zum Verband Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz. Außerdem sprach Dreißigacker die Ausbildungssituation im Bauhandwerk an.

Nach der Erörterung weiterer Berufsstandsfragen beendete Obermeister Mertgen die diesjährige Innungsversammlung der Baugewerks-Innung RWW.

Die Bäcker-Innung Rhein-Westerwald feiert den Tag des deutschen Brotes

Alles kam auf „Ihn“ an - den Wettergott. Aber der spielte, trotz vorhergesagter April-Kapriolen mit. Die Bäcker-Innung hatte darauf gehofft und es glückte. Der Tag des deutschen Brotes wurde „trocken“ gefeiert.

Beim Wochenmarkt in Neuwied legte sich die Bäcker-Innung Rhein-Westerwald ins Zeug und bot der Neuwieder Bevölkerung mit Showbackeinlagen eine Präsentation, die es in sich hatte.

Obermeister Hubert Quirmbach hatte mit den Kollegen Frank Remy, Dirk Müller, Wolfgang Geisen, Petra und Jens Preissing ein gutes Team, das die Innung bei der Durchführung

unterstützte. Ein Dank auch an Andrea Weylo von der Berufsschule Neuwied. Ihre Bäckerfachklasse und auch die Fachklasse der Bäckerreifeverkäuferinnen halfen tatkräftig beim Kredenzen des frischgebackenen Brotes, versehen mit einem köstlichen Aufstrich, mit.

Zwei Holzbacköfen und der Info-Bus der Handwerkskammer Koblenz waren im Einsatz. Schon vor der offiziellen Eröffnung lockte der Duft des Backwerks, das sich in den Öfen befand, die Neuwieder Marktbesucher an. Als dann noch der Bäcker-Rapper „Conj“ – Jörg Conrad – seinen Song über das Bäckerhandwerk präsentierte, war die Veranstaltung komplett gelungen. Auch „Promis“ aus der Stadt

Neuwied gesellten sich hinzu. Obermeister Quirmbach ließ diese Kollegen „ran“ ans Brot und die Bevölkerung konnte daran teilhaben, wie Banker, Bürgermeister und Beigeordnete sich unter Anleitung des Innungsobermeysters handwerklich betätigten.

Über 500 Brote gingen kostenlos über die Theke. Viele Besucher dankten es den Bäckermeistern mit einer Spende, die einem sozialen Zweck zu Gute kommt.

Auch der Vors. Kreishandwerksmeister Rudolf Röser freute sich über die gelungene Veranstaltung der Bäcker-Innung, denn nach wie vor gehört „Klappern eben zum Handwerk“.



Töpfer- und Keramiker-Innung RLP tagte



„Wir leben in schwierigen Zeiten“ – mit diesem Zitat unserer Bundeskanzlerin eröffnete Obermeister Roland Giefer seinen Jahresbericht anlässlich der diesjährigen Innungsversammlung, die traditionell in den Töpfer-Stuben in Höhr-Grenzhausen stattfand. Zahlreiche Innungsbetriebe waren der Einladung gefolgt. „Das Flüchtlingsproblem ist das Großproblem des frühen 21. Jahrhunderts, dem man nicht mit Scheinlösungen, wie etwa Obergrenzen, begegnen kann. Wer aus Europa eine Festung machen will, muss mit katastrophalen Nebenwirkungen rechnen, denn Festungen werden erfahrungsgemäß irgendwann angegriffen“, so der Obermeister weiter. Im Verlauf seines Jahresberichtes brachte er auch Beispiele, einer erfolgreichen Integration und appellierte dafür, den Menschen, die in unserer Gesellschaft ein neues Leben beginnen wollen, eine Chance zu geben.

Aber auch die Entwicklung im Töpfer- und Keramiker-Handwerk war ein zentrales Thema

des Jahresberichtes. „Die Welt ist eine Scheibe“ – so die Schlagzeile einer bekannten Sonntagszeitung. Damit ist nicht der Rückschritt in ein mittelalterliches Weltbild gemeint, nein, Töpfern ist das neue Ding“, so Giefer. Laut Aussage des Magazins sei der Keramiker plötzlich ein Traumberuf. Dies könne seitens der Berufskollegen natürlich bestätigt werden, allerdings sei dieser Beruf jedoch schon lange keine leichte Existenz mehr. Dennoch glaubten viele, hier wieder einen neuen Trend ausmachen zu können. „Natürlich freut man sich über solche Entwicklungen, fragt sich jedoch auch, wo bleibt die handwerkliche Qualität?“ so die kritische Betrachtung des Obermeisters. Dabei stellte er sich die Frage, wer noch alles auf diesen „Zug“ aufspringen werde, um den neuen Trend auszunutzen. Besonders die Einstufung des Töpfer- und Keramiker-Handwerks in die B1 Berufe der Handwerksordnung sei dabei ein weiteres Negativkriterium. Da jeder ohne Gesellen- oder gar Meisterprüfung in diesem Handwerksberuf arbeiten könne, gäbe

es weiterhin berechtigte Sorge um den Verlust an Qualität und Verbraucherschutz. „Eine weitere Folge der Abschaffung der Meisterpflicht ist ein deutlicher Einbruch in der Ausbildung“, so der Obermeister weiter in seinen Ausführungen. Nach einer Sonderauswertung des Instituts Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen sei die Zahl der abgeschlossenen Prüfungen in den zulassungsfreien Handwerksberufen um 55% gesunken. Diese Entwicklung sei, so Giefer, auch im Töpfer- und Keramiker-Handwerk festzustellen. In diesem Zusammenhang gratulierte er nochmals der Landessiegerin aus dem vergangenen Jahr, Nina Herrmann, Ausbildungsbetrieb Ulf Hupertz, Hilgert. Positiv wertete Giefer die Entwicklung der Keramikmärkte, bei denen viele Betriebe wieder bessere Umsätze generieren konnten sowie die Aktionstage „Höhr-Grenzhausen brennt Keramik“ und „Tag der offenen Töpferei“, die ebenfalls positive Rückmeldungen erbrachten. Märkte und Sonderaktionen blieben also weiterhin der einzige Weg für Keramiker, Kunden zu erreichen. Mit dem Wunsch, dass sich das Töpfer- und Keramiker-Handwerk weiterhin gut entwickelt und auch in Zukunft eine akzeptable Existenz bietet, schloss der Obermeister seinen Jahresrückblick und stellte diesen zur Diskussion. Einstimmig verabschiedeten die anwesenden Innungsmitglieder die Jahresrechnung 2015 und den Haushaltsplan für das Jahr 2016. Ein weiteres Thema der Versammlung war das 70-jährige Jubiläum, welches die Innung im nächsten Jahr begeht. Nach Beendigung der Tagesordnung schloss Obermeister Giefer die Versammlung mit dem Dank an alle Kolleginnen/en für die Teilnahme.

Memoriam-Garten war Thema der Innungsversammlung

Die Mitglieder der Steinmetz-Innung Westwaldkreis trafen sich zur diesjährigen Innungsversammlung in den Räumen der Kreishandwerkerschaft in Montabaur. Bevor Obermeister Peter Müller seinen Jahresbericht erstattete, dankte er den anwesenden Kollegen für die Teilnahme und stellte die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

In seinem Rückblick ging Müller auf die Auftragsverluste im Bereich des Bestattungswesens und die aktuelle Auftragslage im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk ein. Er forderte die Kollegen auf, sich stärker in der Öffentlichkeit zu präsentieren und offensiv Werbung für das Handwerk zu machen. Im Rahmen seines Rückblickes stellte er den Versammlungsteilnehmern auch die Innungsdaten der Steinmetz-Innung vor. Mit einem positiven Blick in das Jahr 2016 und dem Dank an seine Vorstandskollegen schloss Obermeister Müller seinen Jahresrückblick.

Einstimmig wurden die von Geschäftsführerin Elisabeth Schubert erläuterten Jahresrechnungen 2014 / 15 sowie der Haushaltsplan 2016



verabschiedet. Zum Thema Memoriam-Garten referierte Wolfgang Pörtner von der Gärtnerei Pörtner aus Wallmerod. Er zeigte anhand einer Präsentation die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten eines Memoriam-Gartens auf und stellte sich im Anschluss an seinen Vortrag den Fragen der Versammlungsteilnehmer. Zum Abschluss der Tagesordnung sprach Obermeister Müller die Teilnahme der Innung

am diesjährigen Schustermarkt in Montabaur an sowie die Aufnahme des Steinmetzhandwerkes in die Ausstellung des Landschaftsmuseums in Hachenburg, um die er sich in diesem Jahr bemühen will. Für beide Aktionen bat er um die Unterstützung der Innungskollegen. Beim anschließenden Abendessen bestand ausreichend Gelegenheit zum weiteren Meinungsaustausch im Kreise der Kollegen.

Entspannt in den Urlaub.

Sorgenfrei mit dem Auto unterwegs – vom Kfz-Meister geprüft.



WISSEN · KÖNNEN · LEIDENSCHAFT
Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe



Der Sommerurlaub ist in greifbarer Nähe. Wer mit dem Auto in die Ferien starten will, sollte immer auch die Spritpreise im Blick behalten. Angesichts der teils stark unterschiedlichen Preise lässt sich so mancher Euro sparen.

Spritpreise kennen

Ein Urlaubsort in Deutschland ist und bleibt beliebtestes Reiseziel hierzulande. Jeder Vierte plant nach einer Umfrage der Stiftung für Zukunftsfragen 2016 Urlaub im eigenen Land.

Das passt, liegt das Preisniveau für Kraftstoff doch in Europas gutem Mittelfeld. Aber auch hier purzeln und steigen die Preise – regional, im Laufe der Woche und des Tages.

Spritpreistreiber in Europa bleiben die skandinavischen Länder, die Niederlande und Italien. In Norwegen kostet der Liter Super laut ADAC 1,52 Euro, die Niederländer kassieren 1,58 Euro, in Bella Italia fallen dafür 1,54 Euro an.

Clever tanken, günstig reisen

Pluspunkte sammelt Österreich. Die Tour versüßen die Nachbarn mit freundlichen 1,13 Euro für den Liter Super und 1,02 Euro für den Liter Diesel. Entspannt können auch Kroatien- oder Ungarn-Urlauber ihre Reise antreten. Kraftstoff-Eldorados sind im Vergleich zu Deutschland ebenso Luxemburg, Polen und die Tschechische Republik.

Über die zeitlichen und regionalen Schwankungen der Spritpreise informieren tagesaktuell Apps und Internetseiten. Das gilt für die Reise ins Ausland ebenso wie in Deutschland.

Günstige Tankstopps einlegen

Zusätzlich sparen Autofahrer auch, wenn sie abseits der Autobahn tanken. Führt die Tour durch Europa, wird der Weg mit einer wohlüberlegten Routenplanung auch finanziell zum Ziel.

Vor Bella Italia stoppen deutsche Autofahrer beispielsweise kurz vor der Grenze in Österreich

– weiter geht's mit einem gefüllten 60 Liter-Tank und einer Ersparnis von rund 25 Euro.

Reisende nach Dänemark und in die Niederlande füllen ihre Tanks noch an den Zapfsäulen in Deutschland.

Reservekanister mitnehmen

Nur ein Fall für den Notfall. Denn da, wo er Sinn machen würde, erlauben die Reiseländer maximal den Kraftstoff-Transport von 10 Litern.

Das gilt beispielsweise für Dänemark, Frankreich und Italien. Allein die teure Diesel-Schweiz und Liechtenstein akzeptieren einen 25 Liter-Kanister.

Problematisch ist auch die Kraftstoff-Mitnahme auf Fähren. Reiseziele wie Norwegen, Schweden, Dänemark oder Großbritannien bleiben diesbezüglich außen vor. Auskünfte erteilen die Reedereien.

Autofahren im Hochsommer kommt einem Saunagang nahe, nur darf sich der Körper während der Schwitzkur nicht entspannen. Hitze macht müde, unkonzentriert und manchmal auch aggressiv. Tipps für die große Reise an heißen Tagen.

Klimaanlage warten und richtig einstellen

Air Condition einschalten und gut? Schön wär's. Klimaanlage müssen regelmäßig gecheckt und gewartet werden, weil durch die beweglichen Leitungen und Dichtungen jährlich rund zehn Prozent Kältemittel diffundiert und damit auch das darin enthaltene Schmiermittel, das den Kompressor geschmeidig hält. Neben der Sichtkontrolle und Reinigung desinfiziert die Werkstatt unter anderem den Verdampfer, tauscht Kältemittel sowie eventuell Innenraumfilter und Filtertrockner aus. Damit die Hitze nach dem Start schnell entweicht, wird die Klimaanlage bei offenen Fenstern kurzzeitig mit vollem Gebläse auf niedrigste Temperatur gestellt. Optimal auf Reisen sind 21 bis 23 Grad Celsius, maximal sechs Grad Celsius unter der Außentemperatur. Zu kühl ist ungesund. Kurz vor Fahrtende

In der Hitze des Tages



Foto: Pro Motor

die Air Condition ausschalten – so trocknet der Verdampfer und entzieht Pilzen und Bakterien den Nährboden.

Kühlflüssigkeitsstand prüfen

Kühlflüssigkeit kann altern und durch Undichtigkeiten entfliehen.

Um kostspieligen Reparaturen vorzubeugen, sollten deshalb Flüssigkeitsstand und Alter vor der Fahrt kontrolliert und gegebenenfalls nachgefüllt werden – aufgrund der Verbrennungsfahrer nur bei kaltem Motor. Liegt der Kühlmittelstand zwischen Minimum und Maximum, ist alles in Ordnung. Die Werkstatt kennt den Mix und die Wechselintervalle.

Tour planen

In den kühlen Morgen- und Abendstunden reist es sich am besten. Nach maximal drei Stunden Tour brauchen Fahrer und besonders Kinder sowie Haustiere eine Rast. Jetzt ist auch Zeit, den Flüssigkeitshaushalt mit Tee, Mineralwasser oder verdünntem Obstsaft auf Vordermann zu bringen. Alles möglichst in Zimmertemperatur, sonst treiben die Schweißperlen wieder schneller als gedacht. Leichte, luftige Kleidung aus Baumwolle macht die Tour erträglich.

Im Schatten parken

Augen auf bei der Parkplatzwahl. Die Sonne wandert. Schon nach einer Stunde kann der Schattenplatz in gleißendes Sonnenlicht tauchen. Werte von 50 Grad Celsius und mehr sind dann keine Seltenheit. Ist kein Schattenspende in der Nähe, das Auto mit dem Heck zur Sonne parken. Das bringt für zwei Insassen vorn Linderung. Hitzeschutz bieten reflektierende Silberfolien, Pappen oder Tücher, die hinter die Windschutzscheibe, auf Kindersitze und Armaturenbretter gelegt werden. Und nicht vergessen: vor der Weiterfahrt ordentlich lüften!



PKW-Service:
56422 Wirges - Christian-Heibel-Str. 48 - Tel. 02602/678-0

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

www.goerg-jung.mercedes-benz.de

LKW-Service:
56412 Heiligenroth - Industriestraße 8 - Tel. 02602/9211-0



Mitglieder trafen sich zur Innungsversammlung

Zur diesjährigen Innungsversammlung hatte die Schornsteinfeger-Innung Montabaur nach Ruppach-Goldhausen ins Restaurant Rustika eingeladen. Zahlreiche Mitglieder waren der Einladung von Vorstand und Geschäftsführung gefolgt.

In seinem Jahresrückblick wertete Obermeister Villmann das vergangene Jahr zwar als ein ruhiges aber dennoch interessantes Jahr. Villmann informierte die Kollegen über die kommende Änderung im Bereich der Prüfstützpunkte. Hier müsse, so Villmann, um der 41 BIMSCHV gerecht zu werden, eine landesweite Prüfgesellschaft gegründet werden. Die Vorbereitungen hierzu seien am Laufen, weitere Einzelheiten werde er in einer der nächsten Versammlungen mitteilen. Positiv bewertete der Obermeister die gute Inanspruchnahme des Schulungsgebäudes in Kaiserslautern, das in den vergangenen Jahren komplett renoviert wurde. Mit dem Dank an seine Vorstandskollegen und die Geschäftsführung für die gute Zusammenarbeit schloss Villmann seinen Jahresrückblick.

Auch der Techn. Innungswart, Rainer Albus sowie der Lehrlingswart, Ferdinand Schlickel, erstatteten traditionell im Rahmen der Versammlung ihre Jahresberichte.

Neben den Berichten des Techn. Innungswartes und des Lehrlingswarts richtete auch Landesinnungsmeister Michael Bauer sein Grußwort an die Versammlungsteilnehmer. Bauer



ging unter anderem auf die gute Zusammenarbeit des Verbandes mit der Politik ein und informierte die Kollegen über eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu einer Klage gegen einen Feuerstättenbescheid. Ausführlich berichtete er ebenfalls über die Ausbildungssituation im Schornsteinfegerhandwerk. Im Anschluss an seinen Bericht stellte sich der Landesinnungsmeister den Fragen der Versammlungsteilnehmer.

Einstimmig wurde Vorstand und Geschäfts-

führung auf Antrag der Kassenprüfer Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt sowie der Haushaltsplan 2016 verabschiedet.

Nachdem weitere allgemeine Themen des Schornsteinfegerhandwerks diskutiert und behandelt waren, schloss Obermeister Villmann die Innungsversammlung. Bei einem gemeinsamen Abendessen blieb noch ausreichend Gelegenheit für gute Gespräche im Kreise der Kollegen.

Neue Zählerplätze – Anforderungen auch an die Elektrofachbetriebe

Fest steht, dass in Deutschland ein intelligentes Messsystem für Zählerplätze eingeführt wird. Nach den jetzigen Vorgaben des Gesetzgebers müssen zwar Art und Umfang der Einführung weiter ausgearbeitet, doch bereits heutige Zählerplätze für das neue Messsystem zumindest vorbereitet werden. Das Forum Netztechnik / Netzbetrieb im VDE trägt dieser Anforderung Rechnung und hat eine neue Fassung der Anwendungsregel „Anforderungen an Zählerplätze“ (VDE-AR-N 4101) veröffentlicht. Die wichtigsten Änderungen betreffen neue Vorgaben für die sichere Integration dezentraler Erzeugungsanlagen, die Vorbereitung auf Last- und Erzeugungsmanagement sowie die einfache Anbindung an das Telekommunikationsnetz.

Die Innung der elektrotechnischen Handwerke des Westerwaldkreises nahm die aktuelle Anwendungsrichtlinie zum Anlass, einen Vortrag für alle Mitgliedsbetriebe anzubieten. Obermeister Christoph Hebgen konnte hierzu zahlreiche Mitglieder im Hotel Paffhausen begrüßen und willkommen heißen. Der Vortrag wurde im Verbund mit dem hiesigen Netzbetreiber, der Energienetz Mittelrhein GmbH &



Co. KG (ENM), Koblenz, durchgeführt.

Volker Specht referierte über „Anmelde- und Anschlussprozess - Neue Formulare und einpolige Darstellung“. Das Thema „Informationen zum neuen Eichrecht“ wurde den Versammlungsteilnehmern von Philipp Sawallich vorgestellt. Im Anschluss daran er-

läuterte Andreas Scholz, die fachspezifischen Bestimmungen der neuen Anwendungsrichtlinie „VDE-AR-N-4101 – Anforderungen aus Sicht des Netzbetreibers sowie „Anschluss und Betrieb von Stromspeichern am Niederspannungsnetz“. Im Anschluss an die Themenbereiche standen die Referenten für Fragen der Versammlung zur Verfügung.

Meisterbrand aus Meisterhand - oder wo die Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen ihre diesjährige Innungsversammlung durchführte

Einen besonderen Veranstaltungsort, die Birkenhof Brennerei in Nistertal, hatte sich der Vorstand der Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen für die diesjährige Innungsversammlung ausgesucht. Wolfgang Becker, Obermeister der Innung zeigte sich zuversichtlich, den geeigneten Rahmen für die Versammlung gewählt zu haben. Er sollte Recht behalten - zahlreiche Mitglieder folgten der Einladung. In seinem Geschäftsbericht wies der Obermeister auf aktuelle Themen hin und stellte diese zur Diskussion: „In ganz Europa genießt unser handwerkliches Ausbildungssystem mit Lehre, Gesellenzeit und Meisterprüfung hohes Ansehen. Das Handwerk und seine Organisationsstrukturen sind beispielgebend“. Becker weiter: „Das gilt es gegen Deregulierungsforderungen der EU-Kommission zu schützen. Das Handwerk und insbesondere der Meisterbrief hat ein gutes Image.“

Im Anschluss daran stellte Anke Altmeyer, Projektmitarbeiterin der Handwerkskammer Koblenz, das Projekt „Handwerk und demografiefest - Gesundheit und Fitness für Mitarbeiter im Handwerk“ vor.

Hier ging sie insbesondere auf die Bereiche Sport, gesunde Ernährung und Informati-



onsveranstaltungen über das Projekt ein. Anschließend stand Altmeyer für Fragen der Versammlung zur Verfügung.

Nachdem Vorstand und Geschäftsführung Entlastung erteilt und der Haushaltsplan einstimmig beschlossen wurde, dankte Becker für die Teilnahme und lud alle Versammlungsteilnehmer zu einer Führung durch die Birkenhof-Brennerei ein.

Als fachkundiger Betriebsführer erläuterte Matthias Schell Geschichtliches und Wissenswertes rund um die Brennerei Birkenhof und die einzelnen Produkte, die das Unternehmen herstellt. Selbstverständlich durfte eine kleine Kostprobe von verschiedenen und auserwählten Edelbränden und Likören nicht fehlen.

Mit einem gemeinsamen Abendessen in der Brennerei ließen die Mitglieder der Tischler-Innung den Tag allmählich ausklingen.

Gewinnen Sie mit Ihren Fahrzeuglackierer-Fachbetrieben der Maler- und Lackierer-Innungen der Kreise Altenkirchen, Neuwied und Westerwald

Gewinnen Sie 250,- € in Form eines Wertgutscheines



Vom 1. Juni bis 30. September 2016 läuft die diesjährige „Sommerlackierer-Aktion“ des Fachverbandes Farbe Gestaltung Bautenschutz Rheinland-Pfalz in Kooperation mit einigen anderen Landesverbänden und mit den örtlichen Fahrzeuglackierer-Betrieben der Maler- und Lackierer-Innungen. Als Kunde eines organisierten Innungs-Fachbetriebes haben Sie bis zum 30. September 2016 die Möglichkeit, bei Vergabe eines Auftrages ab 500 € einen Wertgutschein bis zu 250 € zu gewinnen. Informieren Sie sich bei Ihren Fahrzeuglackierer-Fachbetrieben über die Teilnahmebedingungen. Die Aktion „Sommerlackierer“ wird auch von den Maler- und Lackierbetrieben der Innungen unterstützt.



Wachsen ist einfach.



sparkasse-neuwied.de
skwws.de

Wenn man für Investitionen
einen Partner hat, der Ideen
von Anfang an unterstützt.



Sparkasse
Neuwied



Sparkasse
Westerwald-Sieg

Arbeitsrecht

Elternzeit muss immer schriftlich geltend gemacht werden

Wer Elternzeit für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes beanspruchen will, muss sie nach § 16 BEEG spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Ein Telefax reicht dazu nicht aus.

BAG, Urteil vom 10.05.2016, Az.: 9 AZR 145/15

Kündigung zum nächstzulässigen Zeitpunkt

Eine neben der außerordentlichen Kündigung hilfsweise, für den Fall der Unwirksamkeit der außerordentlichen Kündigung, erklärte ordentliche Kündigung zum nächstmöglichen Termin ist nicht mangels hinreichender Bestimmtheit unwirksam.

In dem vom Bundesarbeitsgericht (BAG) zu entscheidenden Fall ging es um die Wirksamkeit einer hilfsweise erklärten ordentlichen Kündigung. Der beklagte Arbeitgeber hatte in dem Kündigungsschreiben aufgeführt:

“Für den Fall, dass die außerordentliche Kündigung unwirksam ist, kündige ich hilfsweise vorsorglich das mit Ihnen bestehende Arbeitsverhältnis ordentlich zum nächstmöglichen Termin auf.“

Nach Ansicht des Klägers sei eine solche Kündigung mangels hinreichender Bestimmtheit unwirksam. Es sei aus dem Kündigungsschreiben nicht erkennbar, zu welchem Termin das Arbeitsverhältnis hilfsweise durch die ordentliche Kündigung enden solle.

Das BAG folgte dieser Argumentation nicht. Es entschied, dass die hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung wirksam ist, auch wenn dem Kündigungsschreiben nicht zu entnehmen ist, zu welchem Termin das Arbeitsverhältnis ggf. ordentlich beendet werden soll.

BAG, Urteil vom 20.01.2016, Az.: 6 AZR 782/14

Kein Präventionsverfahren in der Probezeit

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, innerhalb der ersten sechs Monate eines Arbeitsverhältnisses das Präventionsverfahren nach § 84 Abs. 1 SGB IX durchzuführen. In der unterbliebenen Durchführung sei, so die Richter, insbesondere keine Diskriminierung wegen einer Schwerbehinderung zu sehen.

Die Klage einer mit einem Grad von 50% schwerbehinderten Frau auf Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG blieb damit erfolglos.

BAG, Urteil vom 21.04.2016, Az.: 8 AZR 402/14

Ruhen des Arbeitsverhältnisses bei Rentenbezug auf Zeit

Die Weiterbeschäftigung als schwerbehinderter Mensch nach dem Ruhen des Arbeitsverhältnisses setzt einen fristgerechten Antrag

voraus. Die Ruhensregelung des § 33 Abs. 2 Satz 6 TVöD ist laut einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) hinreichend bestimmt. BAG, Urteil vom 17.03.2016, Az.: 6 AZR 221/15

Klageerhebung wahrt nicht tarifliche Ausschlussfrist

Beinhaltet ein Arbeitsverhältnis eine tarifliche Ausschlussfrist, innerhalb derer ein Anspruch gegenüber dem Vertragspartner schriftlich geltend gemacht werden muss, dann reicht es zur Fristwahrung nicht aus, dass das Anspruchsschreiben vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen ist und dem Anspruchsgegner ggf. später zugestellt wird. Das entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) in einem aktuellen Urteil.

Der Arbeitnehmer forderte eine Entgelt Differenz für den Monat Juni 2013 von seinem Arbeitgeber. Dafür reichte er Klage bei Gericht am 18.12.2013 ein, die dem Arbeitgeber am 7.1.2014 zugestellt wurde. Nach § 37 TV-L, der auf das Arbeitsverhältnis anwendbar ist, verfallen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich geltend gemacht werden – das war hier der 30.12.2013. Der Arbeitnehmer meinte, ausreichend sei der Eingang der Klage bei Gericht, § 167 ZPO sei auch auf tarifliche Verfallfristen anzuwenden.

Die Vorinstanzen gaben der Klage statt, die Revision des beklagten Landes war erfolgreich. § 167 ZPO ist nicht anwendbar. Der Gläubiger einer Forderung muss sich den Zeitverlust durch die Inanspruchnahme des Gerichts zurechnen lassen. Eine Klage vor Gericht war auch nicht zwingend notwendig. Die Frist ist deshalb verstrichen, weil die Klageschrift erst am 7.1.2014 zugestellt worden ist.

BAG, Urteil vom 16.03.2016, Az.: 4 AZR 421/15

„Windhundprinzip“ bei Abfindungsprogramm zulässig

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf (LAG) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass ein Abfindungsprogramm nach dem sogenannten „Windhundprinzip“ zumindest unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.

Das LAG Düsseldorf hat in seinem Urteil ausgeführt, dass im Rahmen eines „offenen Abfindungsprogramms“ der Arbeitgeber berechtigt ist, in Abstimmung mit dem Betriebsrat, seinen Arbeitnehmern das Ausscheiden unter dem Angebot einer Abfindung anzubieten und zugleich die Anzahl der ausscheidenden Mitarbeiter dabei begrenzen darf sowie die Auswahl der ausscheidenden Arbeitnehmer nach dem zeitlichen Eingang der Meldungen vorzunehmen. Nach dem Grundsatz „Wer zuerst kommt mahlt zuerst“, bezeichnet das Windhundprinzip die Regelung, dass die schnellsten Arbeitnehmer, bis zur Erschöpfung des Kontingents, in den Genuss der Abfindung kommen, während die weiteren Arbeitnehmer hiervon nicht profitieren können. Es werden immer die zeitlich früheren Eingänge berücksichtigt.

Im vorliegenden Fall teilte die Beklagte Arbeitgeberin dem klagenden Arbeitnehmer mit, dass dieser nicht habe berücksichtigt werden können, da seine Meldung eingegangen sei, zu dessen Zeitpunkt das Kontingent bereits erschöpft gewesen sei. Der Arbeitnehmer klagte sodann ohne Erfolg vor dem Arbeitsgericht auf Abschluss eines Aufhebungsvertrages und Zahlung einer Abfindung.

Das LAG Düsseldorf wies die Berufung des Klägers zurück und begründete dies unter anderem damit, dass es keine rechtlichen Bedenken gäbe, wenn der Arbeitnehmer in Abstimmung mit dem Betriebsrat nur denjenigen Mitarbeitern das Ausscheiden gegen Abfindung anbiete, die sich bis zu einer festgelegten Kontingenterschöpfung zuerst melden würden. Unzulässige Diskriminierungen oder einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz sah das LAG in dem zu entscheidenden Fall nicht.

LAG Düsseldorf, Urteil vom 12.04.2016, Az.: 14 Sa 1344/15

Dürfen Arbeitgeber den Browserverlauf auswerten?

Die unerlaubte private Nutzung des Internets kann eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen. Der Arbeitgeber darf hierzu den Verlauf des Internetbrowsers auf dem Dienstrechner des Arbeitnehmers auswerten, ohne dass dieser dem zugestimmt haben muss. Ein Beweisverwertungsverbot für die Auswertung des Browserverlaufs greift insoweit nicht, so die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts (LAG).

LAG Berlin-Brandenburg,

Urteil vom 14.01.2016, Az.: 5 Sa 657/15

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreishandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Ausschlussfristen richtig nutzen!

Der Verjährung ein Schnippchen schlagen? Die Möglichkeit dazu gibt es. Das Arbeitsrecht lässt kurze individual- und kollektivvertragliche Ausschlussfristen zu. Man muss sie nur richtig nutzen.

Die gesetzliche Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die verjährende Forderung entstanden ist. Sie gilt für alle Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber und umgekehrt: u. a. für Lohn, Sonderzahlungen und Überstundenvergütung.

Beispiel: Im Mai 2016 macht Geselle G 25 Überstunden. Jede Überstunde ist mit einem Stundenlohn von 16 Euro 50 brutto und einem 25-prozentigen Zuschlag abzurechnen. G kann damit von Arbeitgeber A ein zusätzliches Arbeitsentgelt von $(25 \times 16,50 \times 1,25 =)$ 515,63 EUR brutto fordern. Zahlt A nicht, beginnt die Verjährung der Forderung mit dem 31.12.2016 und endet mit dem 31.12.2019. G kann seine Überstundenvergütung aus Mai 2016 daher selbst im Dezember 2019 noch einfordern.

Wird die Forderung nicht innerhalb der Verjährungsfrist durchgesetzt, ist sie vom Tisch – und zwar ersatzlos. Der Schuldner ist nach Verjährungseintritt berechtigt, die Leistung zu verweigern.

Praxistipp: Der Verjährungseintritt wird nicht allein dadurch aufgeschoben, dass der Gläubiger seinen Anspruch innerhalb der Verjährungsfrist bloß geltend macht. Will er den Fristablauf amtlich unterbrechen, muss er noch innerhalb der Verjährungsfrist Klage erheben oder einen Mahnbescheid zustellen.

Beispiel: G aus dem Fall oben macht seine Forderung gegen A erst im Dezember 2019 geltend. Reagiert A nicht, ist G's Anspruch mit Ablauf des 31.12.2019 erledigt. Eine rechtzeitige Klage hemmt dagegen den Verjährungsablauf.

Die gesetzliche Verjährungsfrist wird allgemein für zu lang gehalten. Das Arbeitsrecht erlaubt daher seit Jahrzehnten, Ausschluss- oder Verfallfristen zu verwenden, mit denen die 3-jährige BGB-Verjährungsfrist abgekürzt wird.

Sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer tarifgebunden, sieht in der Regel der auf ihr Arbeitsverhältnis anzuwendende Tarifvertrag Ausschluss- oder Verfallfristen vor.

Beispiele: Der Manteltarifvertrag für das Friseurhandwerk in Bayern (MTV Bayern) sagt kurz und knackig: „Beiderseitige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und dessen Beendigung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen.“ Der mit Ausnahme des Saarlandes bundesweit gültige Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackierhandwerk (RTV Bund) sieht vor: „1. Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden.“

Lehnt die Gegenpartei den Anspruch schriftlich ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruches schriftlich, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird. Dies gilt nicht für Zahlungsansprüche des Arbeitnehmers, die während eines Kündigungsschutzprozesses fällig werden und von dessen Ausgang abhängen. Für diese Ansprüche beginnt die Verfallfrist von zwei Monaten nach rechtskräftiger Beendigung des Kündigungsschutzverfahrens.“

(Tarifliche) Ausschlussfristen dienen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Der Schuldner soll sich frühzeitig auf die aus Gläubigersicht noch offenen Forderungen einstellen können. Ausschluss- und Verfallklauseln bewahren ihn vor der Verfolgung von Ansprüchen, „mit deren Geltendmachung er nicht rechnet und auch nicht rechnen muss“ (BAG, 18.02.2016 – 6 AZR 628/14).

Tarifverträge können einstufige (oben MTV Bayern) oder zweistufige Ausschluss- und Verfallklauseln (oben RTV Bund) vorsehen. Im ersten Fall genügt die schriftliche Geltendmachung, um die Forderung vor Ausschluss und Verfall zu retten. Im zweiten Fall wird mit der Geltendmachung bloß die erste Stufe gewahrt. Wird die Forderung dann nicht erfüllt oder abgelehnt, muss auf der zweiten Stufe die gerichtliche Durchsetzung erfolgen.

Beispiele: (1) MTV Bayern – Frisörmeister F hat Geselle G im Juni 2016 irrtümlich 385 Euro 87 zu viel überwiesen. Die 3-monatige Ausschlussfrist beginnt mit dem 30. Juni 2016 und endet am 30. September 2016. Bis dahin muss F seinen Rückzahlungsanspruch gegenüber G schriftlich einfordern. (2) RTV Bund – Malermeister M hat Lackierer L im Juli 2016 das Urlaubsgeld von 1.200 EUR versehentlich zwei Mal gezahlt. Die 2-monatige Ausschlussfrist beginnt mit dem 31. Juli 2016 und endet am 30. September 2016. L macht seinen Rückzahlungsanspruch am 26. August 2016 schriftlich geltend.

Am 2. September 2016 sagt L dem M, dass er für den Fehler nichts könne und er keinen Cent zurückzahle. Jetzt muss L seinen Rückzahlungsanspruch innerhalb von zwei Monaten einklagen, also bis spätestens 2. November 2016.

Wird die Forderung innerhalb der tariflichen Ausschlussfrist geltend gemacht, ist ihr Verfall gestoppt. Danach folgt die gesetzliche Verjährung.

Beispiel: F hat seine Erstattungsforderung im vorausgehenden Beispiel rechtzeitig gegenüber G geltend gemacht. Die BGB-Verjährung tritt nun erst mit dem 31. Dezember 2019 ein. Bis dahin hat F ausreichend Zeit, seine Forderung einzuklagen.

Praxistipp: Soweit schriftliche Geltendmachung oder Ablehnung vorgesehen ist, sollte unbedingt deren Zugang dokumentiert werden. Wer als Arbeitgeber seinem Mitarbeiter das Forderungsschreiben persönlich übergibt und sich

den Empfang unter Zeugen auf einer Kopie mit Datum und Unterschrift bestätigen lässt, macht alles richtig.

Was Tarifvertragsparteien kollektivvertraglich erlaubt ist, dürfen Arbeitgeber und Arbeitnehmer individualrechtlich nur eingeschränkt.

Beispiel: Der nicht tarifgebundene Arbeitgeber A vereinbart mit seinem Betriebsleiter B im Arbeitsvertrag unter „Ausschlussfrist“: „Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche Ansprüche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, sind innerhalb eines Monats nach Fälligkeit gegenüber dem anderen Vertragspartner schriftlich geltend zu machen.“

Nett gemeint, aber rechtlich nicht zu halten. Das Bundesarbeitsgericht lässt zwar arbeitsvertragliche Ausschluss- und Verfallfristen zu, sie müssen den Anspruch allerdings mindestens drei Monate bewahren. So hat das BAG beispielsweise die Klausel, „(1) Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit ihm in Verbindung stehen, sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt. (2) Bleibt die rechtzeitige Geltendmachung erfolglos, so muss der Anspruch innerhalb einer Frist von drei Monaten nach schriftlicher Ablehnung durch die Gegenpartei eingeklagt werden. Andernfalls ist er ebenfalls verwirkt.“ unbeanstandet gelassen (BAG, 22.08.2012 – 5 AZR 526/11). Die Klausel „Alle Ansprüche, die sich aus dem Angestelltenverhältnis ergeben, sind von den Vertragsschließenden binnen einer Frist von 6 (sechs) Wochen seit ihrer Fälligkeit schriftlich geltend zu machen und im Falle der Ablehnung durch die Gegenpartei binnen einer Frist von 4 (vier) Wochen einzuklagen.“ hat es dagegen kassiert (BAG, 25.05.2005 – 5 AZR 572/04): zu kurz, zu unangemessen.

Praxistipp: Die schriftliche Geltendmachung einer Forderung muss, soll sie kollektiv- oder individualvertragliche Ausschlussfristen wahren, so präzise formuliert sein, dass der Schuldner genau erkennen kann, was, warum und in welcher Höhe für welchen Zeitraum von ihm eingefordert wird.

Weiter setzt die Geltendmachung voraus, dass der Gläubiger den Schuldner dazu auffordert, seine Forderung zu erfüllen. Werden der Anspruch und seine näheren Umstände in dem Aufforderungsschreiben hinreichend deutlich, muss die Forderung nicht mal unbedingt in Euro und Cent beziffert werden (BAG, 13.01.2016 – 10 AZR 792/14). Besser ist das allemal. Dann haben auch die Arbeitsgerichte nichts zu beanstanden ...

Weitere Informationen und Praxisbeispiele zum Thema „Ausschlussfristen“ hält das Arbeitsrechtslexikon unter www.personalpraxis24.de bereit.

Autor: Dr. Heinz J. Meyerhoff, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Greven

Unterlassungserklärung Betriebsgeheimnisse/Verschwiegenheitserklärung

Zwischen dem Arbeitgeber _____ (Unternehmer)

und dem/der Arbeitnehmer/in _____ (Arbeitnehmer/in)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, vertrauliche Informationen

Dem/Der Arbeitnehmer/in gelangen im Verlauf der Beschäftigung im Unternehmen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie andere vertrauliche Informationen und Vorgänge zur Kenntnis, die ihm/ihr in Ausübung seiner/Ihrer Tätigkeit oder bei anderer Gelegenheit anvertraut oder bekannt werden. Betroffen sind danach die geschäftlichen, betrieblichen oder technischen Kenntnisse sowie Angelegenheiten, Vorgänge und Informationen, die nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich sind und von Dritten nur mit erheblichem bzw. größerem Aufwand und unter Einsatz von Fachwissen in Erfahrung gebracht werden können.

Als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gelten dabei die nicht offenkundigen Informationen mit Bezug zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die nach dessen ausdrücklichen oder erkennbaren Willen geheim zu halten sind, weil diese ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse des Unternehmens darstellen.

Als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung gelten, unabhängig von dem Medium, in dem sie enthalten sind, alle wirtschaftlichen, technischen und sonstigen Daten, Mitteilungen, Schriftstücke und ähnliches, einschließlich textlicher, tabellarischer, grafischer, fotografischer, zeichnerischer, elektronischer, mündlicher oder sonstiger Mitteilungen, Computersoft- und -hardware, Know-how und aller sonstigen zwischen den Vertragsparteien offenlegten Informationen, soweit sie für Dritte von wirtschaftlichem Interesse sein könnten.

Mit der Datenverarbeitung beauftragte Arbeitnehmer/innen, sind bei Beginn der betrieblichen Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten und unterliegen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 5 Satz 2 BDSG) einer besonderen Geheimhaltungspflicht.

Das Unternehmen bezeichnet die nachstehend aufgeführten Bereiche/Vorgänge/Entwicklungen als ausdrücklich geheimhaltungsbedürftig: (Entsprechende Eintragungen vornehmen)

2. Verpflichtungserklärung

Der/Die Arbeitnehmer/in verpflichtet sich gegenüber Dritten über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren. Dritte sind dabei auch Kollegen/innen, die in bestimmte betriebsinterne Angelegenheiten nicht oder noch nicht eingeweiht werden sollen, z. B. Mitarbeiter in der Probezeit, Auszubildende oder Praktikanten. Der/Die Arbeitnehmer/in bewahrt auch Stillschweigen über das, was er/sie aufgrund von privaten Gesprächen von Kunden untereinander oder von Kunden mit ihm/ihr erfährt. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort. Führt dies zu einer Behinderung des weiteren beruflichen Fortkommens, so ist er/sie auf Antrag von der Schweigeverpflichtung zu entbinden.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Angelegenheiten die bereits offenkundig und damit nicht mehr geheim oder schutzfähig sind. Tritt die Offenkundigkeit später ein, erlischt die Schweigeverpflichtung ab diesem Zeitpunkt.

3. Vertragsstrafe

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann nach dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (§ 17 UWG) oder dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 43 u. § 44 BDSG) strafbar sein, zum Ausspruch einer Kündigung berechtigen oder Schadenersatzansprüche bewirken. Für den Fall jedes Verstoßes verpflichtet sich der/die Arbeitnehmer/in ohne Schadensnachweis zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von einem Bruttomonatsgehalt. Gilt für den Zeitraum der Vertragsverletzung eine reduzierte Kündigungsfrist, z.B. vor oder während der Probezeit, reduziert sich die Vertragsstrafe auf eine halbe Bruttomonatsvergütung. Weitergehender Schadenersatz sowie die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen bleiben vorbehalten.

Ort, Datum

Arbeitnehmer/in

Arbeitgeber

CHECKLISTE

Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

- | | | |
|--------------------------|---|------|
| <input type="checkbox"/> | 1. Ist ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes an geeigneter Stelle im Betrieb ausgehängt? | § 47 |
| <input type="checkbox"/> | 2. Ist auf dem Abdruck des ausgehängten Jugendarbeitsschutzgesetzes die Anschrift des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes aufgeführt? | § 47 |
| <input type="checkbox"/> | 3. Sind in einem Aushang die für die Jugendlichen gültigen regelmäßigen Arbeits- und Pausenzeiten bekanntgemacht? | § 48 |
| <input type="checkbox"/> | 4. Ist ein Verzeichnis über alle im Betrieb beschäftigten Jugendlichen angefertigt? | § 49 |
| <input type="checkbox"/> | 5. Liegen für alle im Betrieb beschäftigten Jugendlichen die Bescheinigungen über die ärztliche Erstuntersuchung vor? | § 41 |
| <input type="checkbox"/> | 6. Liegen für alle im Betrieb über 12 Monate beschäftigten Jugendlichen die Bescheinigungen für die ärztliche Nachuntersuchung vor? | § 33 |
| <input type="checkbox"/> | 7. Wurden die in den ärztlichen Bescheinigungen enthaltenen Gefährdungsmerkmale beachtet und allen Mitarbeitern mitgeteilt, die den betreffenden Jugendlichen ausbilden und anweisen? | § 40 |
| <input type="checkbox"/> | 8. Sind die Jugendlichen vor Beginn der Ausbildung bzw. Beschäftigung über Unfall- und Gesundheitsgefahren belehrt worden und haben sie dies mit Unterschrift bestätigt? | § 29 |
| <input type="checkbox"/> | 9. Erfolgen die notwendigen Folgebelehrungen in mindestens halbjährlichem Abstand? | § 29 |
| <input type="checkbox"/> | 10. Ist veranlasst und sichergestellt, dass die Jugendlichen keine Arbeiten unter gesundheitsgefährdenden Einflüssen verrichten? | § 22 |
| <input type="checkbox"/> | 11. Ist sichergestellt, dass Jugendliche nicht mit Akkordarbeiten beschäftigt werden? | § 23 |
| <input type="checkbox"/> | 12. Wird die zulässige Höchstarbeitszeit von täglich 8 Stunden eingehalten? | § 8 |
| <input type="checkbox"/> | 13. Wird die zulässige Höchstarbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich eingehalten? | § 8 |
| <input type="checkbox"/> | 14. Erhalten die Jugendlichen ihre Ruhepausen von zusammen 60 Minuten bei mehr als 6 Stunden täglicher Arbeitszeit, und werden sie nicht länger als 4 1/2 Stunden hintereinander beschäftigt? | § 11 |
| <input type="checkbox"/> | 15. Ist in jedem Fall eine tägliche ununterbrochene Freizeit von 12 Stunden gewährleistet? | § 13 |
| <input type="checkbox"/> | 16. Wird das Verbot der Nachtarbeit eingehalten? | § 14 |
| <input type="checkbox"/> | 17. Ist für die Jugendlichen die Fünf-Tage-Woche gewährleistet? | § 15 |
| <input type="checkbox"/> | 18. Wird das Verbot der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen beachtet, bzw. liegt eine Ausnahmemöglichkeit nach den §§ 17 und 18 JArbSchG vor? | § 18 |

Aushang gem. § 48 Jugendarbeitsschutzgesetz

Jugendlicher	Arbeitsbeginn	Frühstückspause von bis	Mittagspause von bis	Kaffeepause von bis	Arbeitsende	Gesamt- arbeitszeit

§ 48. Aushang über Arbeitszeit und Pausen. Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens drei Jugendliche beschäftigen, haben einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen an geeigneter Stelle im Betrieb anzubringen.



Ausstieg aus Darlehensverträgen – der Widerrufsjoker

Oftmals haben viele Bankkunden Verbraucherdarlehensverträge, etwa zur Finanzierung ihres Eigenheims, mit verhältnismäßig hohen Zinsen abgeschlossen. Oftmals beanspruchen die kreditgebenden Banken von ihnen Zinsen in Höhe von mehr als 5 % p.A.

Dies hat dazu geführt, dass die Verbraucher oftmals auf lange Zeit in Liquiditätsgespäßen gerieten. Die Zeiten, in denen Banken verhältnismäßig hohe Zinsen beanspruchen konnten, sind indessen vorbei. Derzeit werden Darlehensverträge mit einer Laufzeit von fünf oder zehn Jahren teilweise mit Zinssätzen 1,5 und 2,0 % p.A. angeboten. Vor diesem Hintergrund stellen sich nunmehr viele Verbraucher die Frage, ob sie nicht die Möglichkeit haben aus den ehemals zur Hochzinszeit geschlossenen Darlehensverträgen „herauszukommen“.

Grundsätzlich kann ein Darlehensvertrag nur zum Ende der Laufzeit beendet werden. Eine andere Kündigungsmöglichkeit besteht dann, wenn sie vertraglich vereinbart wurde oder aus wichtigem Grund. Liegt ein derart wichtiger Grund nicht vor (etwa Insolvenz, Vermögensverfall, etc.) und wird gleichwohl seitens des Verbrauchers die Kündigung des Darlehensvertrages ausgesprochen, verlangt die Bank von diesem berechtigterweise Schadensersatz in Form einer sog. Vorfälligkeitsentschädigung. Diese verhält sich über diejenigen Zinsen, die der Bank entgangen sind, weil der Verbraucher die eigentliche Laufzeit des Darlehensvertrages nicht abgewartet hat.

Derartige Vorfälligkeitsentschädigungen fallen regelmäßig derart hoch aus, dass dem Verbraucher jedenfalls nicht geraten werden kann, den Darlehensvertrag frühzeitig zu kündigen.

Eine andere Möglichkeit besteht indessen,

wenn die Bank selbst bei der Formulierung der Darlehensbedingungen von den gesetzlichen Vorschriften abweicht bzw. Vorgaben des Gesetzgebers nicht einhält. Besonderer Augenmerk ist insoweit auf die sog. Widerrufsbelehrung zu richten, die von den Banken formulärmäßig erteilt wird.

Sofern eine Bank einem Verbraucher den Abschluss eines Darlehensvertrages anbietet, ist sie verpflichtet den Verbraucher hinreichend über ein 14-tägiges Widerrufsrecht zu belehren.

Die Anforderungen an eine richtige Belehrung ergeben sich aus den §§ 355, 360 BGB. Die Belehrung muss möglichst umfassend, unmissverständlich und aus dem Verständnis des Verbrauchers eindeutig sein. Dies hat der Bundesgerichtshof eindeutig in seiner Rechtsprechung betont.

Der Verbraucher soll durch die Belehrung in die Lage versetzt werden, das Widerrufsrecht auch auszuüben. Um die vom Gesetz bezweckte Verdeutlichung des Rechts auf Widerruf nicht zu beeinträchtigen, darf die Widerrufsbelehrung keine anderen Erklärungen enthalten. Erlaubt sind lediglich Zusätze, die den Inhalt weiter verdeutlichen, nicht aber Erklärungen, die einen eigenen Inhalt aufweisen und weder für das Verständnis, noch für die Wirksamkeit der Widerrufsbelehrung von Bedeutung sind und deshalb von ihr ablenken. Die Belehrung über den Widerruf der auf den Vertragsschluss gerichteten Erklärung des Verbrauchers, welche frühestens mit, keinesfalls aber vor Vertragsschluss erfolgen darf, muss daher auch eine Belehrung über den Beginn der Widerrufsfrist enthalten.

Es ist für eine wirksame Belehrung erforderlich, dass es dem Kunden möglich ist auf der

Grundlage der in seinem Besitz befindlichen Unterlagen den Beginn der Widerrufsfrist ohne weiteres zu erkennen. Dies hat das Oberlandesgericht Koblenz bereits im Jahr 1994 entschieden.

Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, ist mithin eine wirksame Widerrufsbelehrung erfolgt. Sofern indessen eine Bank ein mittlerweile vom Gesetzgeber vorgegebenes Muster für die Widerrufsbelehrung verwendet, kann sie sich grundsätzlich auf die Richtigkeit dieser Widerrufsbelehrung berufen. Formuliert jedoch die Bank andere Widerrufsbelehrungen oder nimmt sie Änderungen, Auslassungen oder Zusätze an der Musterwiderrufsbelehrung vor, kann sie sich nicht auf die Richtigkeit der von ihr verwendeten Belehrung berufen. Der Vertrauensvorschuss in die Widerrufsbelehrung ist damit verbraucht. Hierzu ein Beispiel:

Eine namhafte Bank hat in einem Darlehensvertrag eine Widerrufsbelehrung verwendet, in der es hinsichtlich der Widerrufsfrist wie folgt heißt:

„Die Widerrufsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt frühestens einen Tag nachdem Ihnen ein Exemplar dieser Belehrung in Textform, d.h. in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger oder der Vertragsurkunde zur Verfügung gestellt worden ist.“

Dieser Teil der Widerrufsbelehrung ist unvereinbar mit dem Gesetz (§§ 355 Abs. 2, 360 Abs. 1 BGB). Nach diesen Vorschriften beträgt die Widerrufsfrist 14 Tage, vorausgesetzt dem Verbraucher wird spätestens bei Vertragsschluss eine den Anforderungen des Gesetzes entsprechende Widerrufsbelehrung in Textform mitgeteilt. Wie bereits erwähnt, muss die Wi-

derrufsbelehrung vor allem auch einen Hinweis auf Dauer und Beginn der Widerrufsfrist sowie darauf enthalten, dass zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung genügt. Dies ist nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung nur dann der Fall, wenn das maßgebliche Ereignis, das die Frist in Lauf setzt, eindeutig benannt wird und vom Verbraucher ermittelt werden kann.

Das konkrete Datum des Fristbeginns braucht nicht angegeben zu werden. Auch nicht der Grund der Fristberechnung. Irreführend ist aber die Formulierung „frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“ oder „frühestens einen Tag nachdem ein Exemplar der Belehrung in Textform zur Verfügung gestellt worden ist“ (BGH, NJW 2012, 3428).

Die Formulierung „frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“ bzw. „frühestens einen Tag nachdem ein Exemplar dieser Belehrung in Textform, etc. zur Verfügung gestellt worden ist“ macht dem Verbraucher nicht seine Rechte deutlich, sondern ist für den rechtlichen Laien undeutlich. Dem Verbraucher ist nicht klar, dass und unter welchen Voraussetzungen er möglicherweise auch weit jenseits von zwei Wochen nach Erhalt der Widerrufsbelehrung die Möglichkeit hat von seinem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen. Der juristische Laie weiß nicht, wann in seinem konkreten Fall die Frist zu laufen beginnt, ob ein Fall des frühestmöglichen Beginns vorliegt oder ein Fall, in dem die Frist erst später zu laufen beginnt.

Im Übrigen ist die Formulierung „mit Erhalt dieser Belehrung“ aus den oben genannten Gründen auch irreführend. Vor diesem Hintergrund war jedenfalls die vorgenannte Widerrufsbelehrung nach Ansicht des Bundesgerichtshofs nicht geeignet, die zweiwöchige Widerrufsfrist wirksam in Lauf zu setzen, sodass der Verbraucher auch heute noch die Möglichkeit hatte, seine Erklärung, die auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichtet war, zu widerrufen mit der Folge, dass der Darlehensvertrag rückabgewickelt werden musste.

Der vorgeschilderte Fall ist lediglich ein Beispiel für eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung und die hieraus erwachsenen Konsequenzen. Eine Vielzahl von Widerrufsbelehrungen verschiedener Kreditinstitute sind aus anderen Gründen ebenfalls unwirksam, sodass die entsprechenden Darlehensverträge noch heute deswegen widerrufen werden können.

Eine kürzlich eingeholte Studie zeigt, dass 83 % aller geprüfter Verträge der Banken fehlerhafte Widerrufsbelehrungen enthalten. Insgesamt wurden 1.823 Widerrufsbelehrungen geprüft, davon enthielten 1.448 fehlerhafte Belehrungen. Lediglich 375 Verträge waren mit korrekten Belehrungen versehen worden.

Zuletzt haben sich die betroffenen Banken versucht damit zu wehren, in dem sie behaupteten, die betroffenen Verbraucher hätten ihr Widerrufsrecht verwirkt. Ausgangsfall war ein Verbraucher, der nach sieben Jahren bemerkt hatte, dass die Widerrufsbelehrung der Bank falsch war und nunmehr den Darlehensver-

trag widerrufen wollte. Die Rechtsprechung hat diesen Einwand der Bank nicht gelten lassen.

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat zutreffender Weise entschieden, dass Widerrufsrechte, die auf den Abschluss eines Darlehensvertrages gerichtet sind, nicht verwirken. Das Gericht hat insoweit ausgeführt, dass im Falle einer unwirksamen Widerrufsbelehrung sich die Bank nicht auf Vertrauensschutz berufen könne, wenn sie sich nicht an die jeweils gültige Musterwiderrufsbelehrung gehalten hat. Das Widerrufsrecht des Verbrauchers sei dann nicht verwirkt.

Die bloße Hoffnung der Bank, dass auf ihr eigenes Schweigen hin auch der Verbraucher nicht von seinem Recht Gebrauch machen werde, sei nicht geeignet um ein schutzwürdiges Vertrauen zu begründen

(OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 26.08.2015, Az.: 17 U 202/14).

Andere Banken haben den sog. Einwand des Rechtsmissbrauchs erhoben. Sie führten aus, es sei rechtsmissbräuchlich, wenn ein Verbraucher von seinem Widerrufsrecht allein deshalb Gebrauch mache, um einen neuen Darlehensvertrag abschließen zu können, der einen günstigeren Zinssatz beinhalte. Hierzu hat das Landgericht Frankfurt wie folgt ausgeführt:

„Dass die Kläger ein ihnen zustehendes Recht erst nach sieben Jahren ausgeübt haben, stellt für sich genommen keinen Verstoß gegen Treu und Glauben dar. Dabei hat das Motiv für den Widerruf unberücksichtigt zu bleiben, da der Gesetzgeber zwar als Begründung für das Widerrufsrecht den Übereilungsschutz genannt hat, eine tatsächliche übereilte Entscheidung jedoch gerade keine Voraussetzung für die Ausübung des Rechts ist, der Verbraucher sich innerhalb der laufenden Frist vielmehr frei und aufgrund jeglicher rechtlich nicht überprüfbarer Motivation zur Widerrufsübung entscheiden kann, wie sich bereits aus der fehlenden Begründungspflicht des Widerrufs ergibt.“

Zusammenfassend kann man jedem Betroffenen nur raten, seinen Darlehensvertrag im Hinblick auf die Fehlerhaftigkeit einer Widerrufsbelehrung entweder anwaltlich oder von einer Verbraucherzentrale überprüfen zu lassen. Insoweit ist indessen Eile geboten, da dies nur noch bis zum 21.06.2016 möglich ist. Verträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht widerrufen wurden, können jedenfalls wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrungen nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Im Falle des wirksamen Widerrufs stellt sich nunmehr die Frage, wie weiter zu verfahren ist. Grundsätzlich sind die Parteien des Darlehensvertrages verpflichtet dem anderen Teil die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren, wobei die Verpflichtungen Zug um Zug zu erfüllen sind.

Der Verbraucher bzw. Darlehensnehmer ist verpflichtet, der Bank den Nettokreditbetrag zzgl. marktüblicher Zinsen zurückzu-

zahlen, wobei sich die konkrete Berechnung der marktüblichen Verzinsung üblicherweise nach den in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank zu Hypothekenkrediten ausgewiesenen Zinssätzen sowie den entsprechenden Sätzen der EWU-Zinsstatistik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu richten hat. Dem gegenüber steht jedoch dem Darlehensnehmer ein Anspruch auf marktübliche Verzinsung der von ihm bereits auf das Darlehen gezahlten Raten an die Bank zu, der mit den Ansprüchen der Bank verrechnet werden kann.

Der Zinsterstattungsanspruch des Verbrauchers beläuft sich nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz (BGH, Urteil vom 10.03.2009, IX ZR 33/08). Der Anspruch folgte aus den einschlägigen Gesetzesvorschriften. Zwar sind nur gezogene Nutzungen herauszugeben. Bei Zahlungen an eine Bank besteht aber die tatsächliche Vermutung dafür, dass die Bank Nutzungen im Wert des üblichen Verzugszinssatzes in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gezogen hat, die als Nutzungersatz auch an den Verbraucher bzw. Darlehensnehmer herauszugeben sind (BGHZ, 172, 147, 157).

Bei der zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich hier nicht um ein Immobiliendarlehen handelte. Von den Banken wird daher oftmals die Auffassung vertreten, dass der Darlehensnehmer max. Anspruch auf Verzinsung der von ihm erbrachten Zinsleistungen geltend machen kann, nicht jedoch auf Leistungen, die er zur Tilgung des Darlehens erbracht hat. Diese Ansicht stützt sich auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart (Urteil vom 06.10.2015, Az.: 6 U 148/14), die indessen eine Einzelfallentscheidung ist. Das Oberlandesgericht geht davon aus, dass zu Lasten des Darlehensgebers nach der gesetzlichen Wertung nur vermutet werden könne, dass er Nutzungen gezogen habe, deren Wert in Höhe von 2,5 %-Punkten über dem Basiszinssatz entspräche. Würde man dieser Ansicht folgen, würde sich der Erstattungsanspruch des Verbrauchers nicht auf 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz, sondern nur auf 2,5 %-Punkte über dem Basiszinssatz errechnen.

Diese Rechtsprechung ist indessen abzulehnen, zumal sie im Widerspruch zu der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs steht, an der sich die unteren Instanzen zu orientieren haben.



Autor des Artikels:
Rechtsanwalt Thomas Ickenroth
Kanzlei Walterfang, Gauls, Ickenroth,
Partner, Montabaur

Steuern und Finanzen

Steueransprüche verjähren nicht am Wochenende

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied, dass die Festsetzungsfrist für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis erst mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags endet.

Fällt das Jahresende auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, endet die Festsetzungsfrist für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis erst mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags:

Im Streitfall beantragte ein Arbeitnehmer für 2007 die sog. Antragsveranlagung gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 8 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Der Antrag ist innerhalb der sog. Festsetzungsfrist zu stellen. Diese Frist beginnt mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung und beträgt vier Jahre. Der Antrag ging im konkreten Fall beim Finanzamt (FA) erst am 2. Januar 2012 ein. FA und Finanzgericht (FG) sahen dies als verspätet an, da die Festsetzungsfrist bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2011 geendet habe.

Dem ist der BFH entgegengetreten. Der Kläger habe den gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 EStG erforderlichen Antrag rechtzeitig gestellt. Zwar verjähre die Einkommensteuer 2007 eigentlich mit Ablauf des Jahres 2011. Als Besonderheit sei aber zu berücksichtigen, dass das Jahresende 2011 auf einen Samstag gefallen sei. In einem solchen Fall trete Verjährung nicht mit Ablauf des 31. Dezember, sondern nach § 108 Abs. 3 der Abgabenordnung erst mit Ablauf des nächsten Werktages und damit am 2. Januar 2012 ein. Folglich sei der Kläger entgegen der Auffassung von FA und FG für 2007 zur Einkommensteuer zu veranlagern.

Die Entscheidung des BFH ist auch für die Verjährung zum Jahresende 2016 von Bedeutung, da der 31. Dezember 2016 auf einen Samstag fällt.

BFH, Urteil vom 20.01.2016, Az.: VI R 14/15

Unfall auf dem Weg zur Arbeit

Laut einer Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Rheinland-Pfalz sind durch die Entfernungspauschale sämtliche Aufwendungen abgegolten, die einem Arbeitnehmer für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen. Unfallbedingte Krankheitskosten können somit nicht zusätzlich geltend gemacht.

Im entschiedenen Fall hatte das Finanzamt zwar die Reparaturkosten für das Fahrzeug zusätzlich zur Entfernungspauschale (auch: Pendlerpauschale) als Werbungskosten anerkannt, nicht hingegen die Krankheitskosten. Diese, so das Finanzamt, seien allenfalls als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähig, was im konkreten Fall jedoch ausschied, weil der Betrag die nach dem Gesetz zumutbare Eigenbelastung nicht überschritt.

Das Finanzgericht teilte diese Meinung und erklärte, die Entfernungspauschale decke nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes

sämtliche Aufwendungen ab, die durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 EStG). Das umfasse auch außergewöhnliche Kosten – was zu der erstaunlichen Auffassung führt, dass das Finanzamt eigentlich auch die Reparaturkosten für das Fahrzeug nicht zusätzlich zur Entfernungspauschale als Werbungskosten hätte berücksichtigen dürfen. Ein Rechtsmittel gegen das Urteil hat das Gericht nicht zugelassen, insoweit kann also nur eine sogenannte Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt werden.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.02.2016, Az.: 1 K 2078/15

Autoglaserei darf nach Frontscheiben- austausch weiterhin keine Schadstoffplaketten anbringen

Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin hat entschieden, dass Autoglasereibetriebe nach einem Frontscheibenaustausch auch weiterhin keine Schadstoffplaketten an Kraftfahrzeugen anbringen dürfen und damit eine Normerlassklage abgewiesen. Die Klassifizierung der Schadstoffgruppe eines Kraftfahrzeugs und die damit verbundene Ausgabe einer Plakette gehören nach Auffassung des Gerichts nicht zum Berufsbild eines Autoglasereibetriebes. Die fehlende emissionspezifische Sachkunde von Autoglasereibetrieben rechtfertige ihre Ungleichbehandlung gegenüber solchen Kfz-Werkstätten, die für Abgasuntersuchungen zugelassen seien.

VG Berlin, Urteil vom 21.04.2016, Az.: VG 10 K 296.13

Fahrtkosten bei Vermietung und Verpachtung regelmäßig in voller Höhe abziehbar

Vermieter können Fahrtkosten zu ihren Vermietungsobjekten im Regelfall mit einer Pauschale von 0,30 € für jeden gefahrenen Kilometer als Werbungskosten geltend machen. Die ungünstigere Entfernungspauschale ist aber dann anzuwenden, wenn das Vermietungsobjekt ausnahmsweise die regelmäßige Tätigkeitsstätte des Vermieters ist. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt.

Im Streitfall sanierte der Steuerpflichtige mehrere Wohnungen und ein Mehrfamilienhaus und suchte die hierfür eingerichteten Baustellen 165-mal bzw. 215-mal im Jahr auf. Aufgrund der Vielzahl der Fahrten zu den beiden Objekten kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass der Steuerpflichtige am Ort der Vermietungsobjekte seine regelmäßige Tätigkeitsstätte habe. Die Fahrtkosten waren daher nach Ansicht der Behörde nur in Höhe der Entfernungspauschale abziehbar. Der BFH bestätigte diese Auffassung. Denn auch bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung könne ein Vermieter - vergleichbar einem Arbeitnehmer - am Vermietungsobjekt eine regelmäßige Tätigkeitsstätte haben, wenn er sein Vermietungsobjekt nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit fort-

dauernd und immer wieder aufsucht. Dies war aufgrund der ungewöhnlich hohen Zahl Fahrten und der damit praktisch arbeitstäglichen Anwesenheit hier der Fall. Der Steuerpflichtige konnte daher seine Fahrtkosten nur in Höhe der Entfernungspauschale - d.h. 0,30 € nur für jeden Entfernungskilometer - abziehen.

Vermieter können Fahrtkosten zu ihren Vermietungsobjekten im Regelfall mit einer Pauschale von 0,30 € für jeden gefahrenen Kilometer als Werbungskosten geltend machen. Die ungünstigere Entfernungspauschale (0,30 € nur für jeden Entfernungskilometer) ist anzuwenden, wenn das Vermietungsobjekt ausnahmsweise die regelmäßige Tätigkeitsstätte des Vermieters ist.

BFH, Urteil vom 01.12.2015, Az.: IX R 18/15



Gemeinsam genutztes Arbeitszimmer je zur Hälfte abzugsfähig

Nutzen Ehegatten gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer für ihre jeweilige betriebliche oder berufliche Tätigkeit, können sie die Aufwendungen und den Höchstbetrag von 1.250 Euro jeweils nur zur Hälfte geltend machen. Dies entschied das Finanzgericht (FG) Münster.

FG Münster, Urteil vom 15.03.2016, Az.: 11 K 2425/13 E,G

Verzugszinssätze, Stand 01.01.16

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012:

- alle Verbraucherguppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
09.12.15	0,30 %	5,3 %

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 8% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.01.16	-0,83 %	4,17 % Verbr.
01.01.16	-0,83%	8,17 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info

Informative Mitgliederversammlung



Zur diesjährigen Innungsversammlung begrüßte der Obermeister der Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald, Rudolf Röser, die Teilnehmer in der Stadthalle Ransbach-Baumbach. Die Veranstaltung war gut besucht. Grund dafür war sicherlich auch die höchst interessante Tagesordnung.

Obermeister Röser erstattete nach der Begrüßung einen umfangreichen Geschäftsbericht und im Anschluss gab der Vorsitzende des Gesellenprüfungsausschusses, Karlheinz Latsch, einen Rückblick auf die durchgeführten Prüfungen. In einem sehr interessanten Vortrag informierte anschließend Dipl.-Ing. (FH) Neofitos Arathymos, Geschäftsführer Abteilung Technik, Sicherheit, Umwelt vom Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK) über Prüfstützpunkte (PSP), Abgasuntersuchungen (AU), Sicherheitsprü-

fungen (SP) und Scheinwerfereinstellprüfgeräte (SEP). Nach einer kurzen Pause stellte Hans-Jürgen Steinmetz von der „Schlütersche Verlagsgesellschaft“ die Zeitschrift „amz autohelden“ vor. Nachdem Hauptgeschäftsführer Udo Runkel die Zahlen der Jahresrechnung 2015 und des Haushaltsplanes 2016 vorgetragen hatte, erfolgte die einstimmige Annahme des Haushaltsplanes und die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung für das abgelaufene Haushaltsjahr durch die Versammlungsteilnehmer.

In einem weiteren Tagesordnungspunkt informierte Jens Bleutge, Geschäftsführer des Landesverbandes Rheinland-Pfalz, über Aktuelles aus dem KFZ-Verband. Mit dem Dank für das zahlreiche Erscheinen schloss Obermeister Röser die Mitgliederversammlung und wünschte allen Teilnehmern einen guten Heimweg.



Beziehungen aufbauen und pflegen: Ausbildungsmarketing 2.0



Passende Fachkräfte zu finden ist nicht einfach. Sie dauerhaft ans eigene Unternehmen zu binden, noch schwerer. Mit diesem Herausgeberband erhalten Sie in 18 Beiträgen Antworten auf folgende Fragen: Wie funktioniert zeitgemäßes Ausbildungsmarketing? Welche Instrumente gibt es? Wo liegen die Herausforderungen? Was sind die Erfolgsfaktoren? Führende Experten erklären die Rahmenbedingungen und konzeptionellen Grundlagen. Zudem verdeutlichen Praxisbeispiele renommierter Unternehmen die volle Bandbreite der Gestaltungsmöglichkeiten für Ausbildungsbetriebe.

Ein interessantes Buch mit dem Fokus auf tatkräftige Nachwuchstalente!

Prof. Dr. Christoph Beck / Stefan F. Dietl (Hrsg.)
Ausbildungsmarketing 2.0
Die Fachkräfte von morgen ansprechen, gewinnen und binden
1. Auflage 2014, 352 Seiten, broschiert
EUR 39,00, ISBN 978-3-472-07899-9

Ihre Bestellwege:
Tel.: 02631-801 22 22
Fax: 02631-801 22 23
E-Mail: info@personalwirtschaft.de

Kostenlose Leseprobe und Bestellung:
www.personal-buecher.de

Personalwirtschaft Buch

Innungsversammlung der Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald



Veranstaltungsort der diesjährigen Innungsversammlung der SHK-Innung RWW war die Stadthalle in Altenkirchen. Obermeister Lichenthäler konnte eine große Anzahl von Innungskollegen sowie die Ehrengäste und Referenten begrüßen. Nach dem Geschäftsbericht des Obermeisters und dem Grußwort des Verbandsvertreters, wurden die Jahresrechnung 2015 und der Haushaltsplan 2016 einstimmig von der Versammlung verabschiedet.

Gesellenprüfungsvorsitzender Heiko Olk berichtete über die durchgeführte Gesellenprüfung und informierte die Kollegen über die

Strukturen der „gestreckten“ Gesellenprüfung.

Als Fachthema stand in diesem Jahr ein Vortrag der Firma Knauber Gas GmbH & Co. KG auf der Tagesordnung, bei dem es um die Ausführungen und Aufstellung von Flüssiggasbehältern und deren Montage und Installation nach neuester TRF (Technische Regeln Flüssiggas) ging. Der Fachvortrag fand großen Anklang bei den Versammlungsteilnehmern und warf viele Fragen auf, für die der Referent gerne zur Verfügung stand. Beim anschließenden Abendessen blieb noch ausreichend Gelegenheit zur Aussprache im Kollegenkreis.

Seminarangebote 2016

von Innungen und Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald

**Donnerstag
9. Juni 2016**

13.00 - 17.00 Uhr

**Stadthalle
Ransbach-Baumbach
Gaststätte „GALA“**

Das AZUBI-FORUM

Die Einstellung der Auszubildenden zur Arbeit, zum Beruf und zum Unternehmen.

Teilnehmer:

Es handelt sich hierbei um ein Seminar, speziell für Auszubildende, die bereits in Ihrem Betrieb arbeiten oder für die neuen, die bereits einen Ausbildungsvertrag unterschrieben haben. Auch die Meister und Ausbilder sind herzlich willkommen.

Schwerpunkte:

- Wie nutze ich die Chancen der Wirtschaft? • Was sind meine Talente, meine Ziele?
- Wie entwickle ich meine Talente? • Worin besteht meine Motivation? • Wie verstehe ich meine Rechte & Pflichten?
- Was bedeuten mir Werte wie Disziplin & Zuverlässigkeit, Ordnung & Sauberkeit, Engagement & Fleiß?
- Wie kommuniziere ich mit Kunden & Kollegen? • Wie gewinne ich Menschen für mich? • Wie werde ich zur Persönlichkeits-Marke?

Ihre Investition:

Die Teilnahmegebühr beträgt 95,- € pro Person zzgl. MwSt. Für jeden weiteren Mitarbeiter aus einem Betrieb beträgt sie nur 65,-€ zzgl. MwSt. Für Nichtmitglieder der Innung beträgt die Teilnahmegebühr 140,- € zzgl. MwSt. pro Teilnehmer. Die Rechnungsstellung erfolgt über die Rhein-Westerwald eG.

**Donnerstag
15. Juni 2016**

14.00 - 18.00 Uhr

**Stadthalle
Ransbach-Baumbach
Gaststätte „GALA“**

Die Kunst der Verführung – das Gold von Morgen

Wie sie Begehrlichkeiten für das Handwerk wecken und mit Emotionen besser verkaufen.

Wie Sie die Generation 50+ als Kunden für's Handwerk begeistern, gewinnen und vor allem behalten!

Teilnehmer: Unternehmer, Meister, Meisterfrauen und alle, die im Kundenservice arbeiten.

Schwerpunkte:

- Die Pflege der Beziehungen zu Ihren Interessenten + Kunden macht 60% Ihres Erfolgs aus! • Was Ihre Kunden erwarten? Kaufmotive + Sehnsüchte... • Wie Sie Kunden im Handwerk richtig ansprechen, begeistern, gewinnen und vor allem behalten! • Wie Sie Verkaufsgespräche emotional und effektiv führen! • Wie Sie Kaufsignale erkennen – wann Sie den Sack zumachen sollen! • Wie Sie mit Referenzen, Geschichten + Weiterempfehlung punkten! • Wie wichtig motivierte und gut geschulte Mitarbeiter für Ihren Erfolg sind! • Praktische Umsetzungsempfehlungen und Türöffner für das Tagesgeschäft!

Ihre Investition:

Die Teilnahmegebühr beträgt 145,- € pro Person zzgl. MwSt. Für jeden weiteren Mitarbeiter aus einem Betrieb beträgt sie nur 100,- € zzgl. MwSt. Für Nichtmitglieder der Innung beträgt die Teilnahmegebühr 200,- € zzgl. MwSt. pro Teilnehmer. Die Rechnungsstellung erfolgt über die Rhein-Westerwald eG.

**Donnerstag
30. Juni 2016**

13.00 - 18.00 Uhr

**Stadthalle
Ransbach-Baumbach
Gaststätte „GALA“**

Mut zum Aufbruch - Mut zum Lernen - Mut zum Handeln

Erfolg mit Herz und Verstand!

Teilnehmer: Alle Unternehmer und Mitarbeiter, die im Betrieb verantwortliche Führungsaufgaben übernehmen.

Schwerpunkte:

- Der Ruf des Hauses • Aktiv Verkaufen • Aktiven Service • Die Wohlfühl-Atmosphäre • Aktive Führung von Mitarbeitern
- Positive Stimmung/Schwingung im Team

Ihre Investition:

Die Teilnahmegebühr beträgt 95,- € pro Person zzgl. MwSt. Für jeden weiteren Mitarbeiter aus einem Betrieb beträgt sie nur 75,- € zzgl. MwSt. Für Nichtmitglieder der Innung beträgt die Teilnahmegebühr 150,-€ zzgl. MwSt. pro Teilnehmer.

Die Rechnungsstellung erfolgt über die Rhein-Westerwald eG.

**Mittwoch
6. Juli 2016**

14.00 - 18.00 Uhr

**Stadthalle
Ransbach-Baumbach
Gaststätte „GALA“**

Versorgevollmacht - Patientenverfügung - Testament

Der guten Dinge sind drei!

Teilnehmer: Alle Unternehmer, Meisterfrauen, auch für Mitarbeiter und Privatpersonen.

Schwerpunkte:

- Vorsorgevollmacht • Patientenverfügung • Testament

Ihre Investition:

Die Teilnahmegebühr beträgt 115,- € pro Person zzgl. MwSt. Für jeden weiteren Mitarbeiter aus einem Betrieb beträgt sie nur 85,- € zzgl. MwSt. Für Nichtmitglieder der Innung beträgt die Teilnahmegebühr 200,- € zzgl. MwSt. pro Teilnehmer. Die Rechnungsstellung erfolgt über die Rhein-Westerwald eG.

**Mittwoch
13. Juli 2016**

9.00 - 16.00 Uhr

**Stadthalle
Ransbach-Baumbach
Gaststätte „GALA“**

Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungsbeurteilungen sind für jeden Unternehmer gesetzlich zu erstellen.

Teilnehmer: Alle Unternehmer, Prokuristen, Poliere und am Bau beschäftigte Sicherheitsbeauftragte

Schwerpunkte:

- Pflichten des Arbeitgebers nach dem Arbeitsschutzgesetz. • Gefährdungsbeurteilung, was ist das?
- Schwerverständliche Rechtsprechung erkennen. • Wie kann ich mich vor einem Bußgeld schützen.

Ihre Investition:

Da die Einweisung in die Gefährdungsbeurteilung von besonderer Wichtigkeit ist, bieten wir das Seminar zu einem Sonderpreis von 55,-€ pro Person zzgl. MwSt. an. Für jeden weiteren Mitarbeiter aus dem eigenem Betrieb beträgt

sie nur 35,- € zzgl. MwSt. Für Nichtmitglieder der Innung beträgt die Teilnahmegebühr 120,- € zzgl. MwSt. pro Teilnehmer. Die Rechnungsstellung erfolgt über die Rhein-Westerwald eG.

Anmeldung

Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald

Joseph-Kehrein-Str. 4

56410 Montabaur

Telefon 02602-100521

neuroth@handwerk-rww.de

Fax 02602 - 100527

Hiermit melde ich nachfolgende Person(en) verbindlich an:

Das AZUBI-FORUM

Donnerstag, 9. Juni 2016, 13:00 – 17:00 Uhr, Gaststätte „GALA“, Rheinstr. 103, 56235 Ransbach-Baumbach

1. _____

2. _____

Die Kunst der Verführung – das Gold von Morgen

Mittwoch, 15. Juni 2016, 14:00 – 18:00 Uhr, Gaststätte „GALA“, Rheinstr. 103, 56235 Ransbach-Baumbach

1. _____

2. _____

Mut zum Aufbruch – Mut zum Lernen – Mut zum Handeln

Donnerstag, 30. Juni 2016, 13:00 – 18:00 Uhr, Gaststätte „GALA“, Rheinstr. 103, 56235 Ransbach-Baumbach

1. _____

2. _____

Vorsorgevollmacht – Patientenverfügung - Testament

Mittwoch, 6. Juli 2016, 14:00 – 18:00 Uhr, Gaststätte „GALA“, Rheinstr. 103, 56235 Ransbach-Baumbach

1. _____

2. _____

Gefährdungsbeurteilung

Mittwoch, 13. Juli 2016, 9:00 – 16:00 Uhr, Gaststätte „GALA“, Rheinstr. 103, 56235 Ransbach-Baumbach

1. _____

2. _____

Rechnungsstellung erfolgt über die Rhein-Westerwald eG, die auch Vertragspartner ist. Die Preise verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Absender:

Firma: _____

Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V. informiert:

Die BetriebsPolice select bietet branchenspezifische Deckungskonzepte - Individuelle Absicherung für Betriebe

Mit ihrer neuen BetriebsPolice select (BPS) bietet die SIGNAL IDUNA umfassenden Versicherungsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe. Branchenspezifische Deckungskonzepte garantieren dabei die passgenaue Absicherung.

Der Mittelstand ist nicht nur hierzulande das Fundament für wirtschaftliches Wachstum. Betriebe des Handwerks und Bauhandwerks, des Handels, der Gastronomie oder der Dienstleistungsbranche, um hier nur einige zu nennen, sorgen für Arbeitsplätze und technischen Fortschritt. Gleichzeitig stellen diese Unternehmungen natürlich auch das Auskommen sicher für ihre Inhaber. Umso wichtiger ist es also, seinen Betrieb richtig abzusichern. Doch so vielfältig die Branchen, so vielfältig ihr Absicherungsbedarf. Dem hat die SIGNAL IDUNA mit ihrer BetriebsPolice select Rechnung getragen. „Die Haftpflichtversicherung ist der Eckpfeiler des betrieblichen Versicherungsschutzes

und somit für die Existenzsicherung unverzichtbar.“, so Thomas Geisen, Spezialist für Gewerbeabsicherung bei der SIGNAL IDUNA Gruppe, Gebietsdirektion Koblenz. „Die Betriebs-Haftpflichtversicherung der BPS ist in der Regel in drei Tarif-Varianten – Exklusiv, Optimal, Kompakt – erhältlich. Darüber hinaus kann der Kunde einzelne Deckungspositionen, wie etwa Schlüsselverlust, ganz nach seinem Bedarf erhöhen. So lässt sich dieser wichtige Teil der Betriebsabsicherung individuell auf den Betrieb abstimmen. Automatisch enthalten sind beispielsweise die Umwelt- und Internethaftpflicht, letztere in der Tarif-Variante Exklusiv sogar bis zur Höhe der vollen Versicherungssumme.“

Eine Besonderheit der Inhaltsversicherung ist die „Erweiterte Neuwertdeckung“, die sogenannte „Goldene Regel“. Sind beispielsweise die Maschinen bereits in die Jahre gekommen, so wird bei einem Schaden zur meist nur noch der Zeitwert zugrunde ge-

legt. Diese Zeitwertregelung tritt in Kraft, wenn der Zeitwert nur noch 40 Prozent des Neuwerts beträgt. Dank der „Erweiterten Neuwertdeckung“ ersetzt die SIGNAL IDUNA die Betriebseinrichtung im Schadensfall zum Neuwert. Die ordnungsgemäße Nutzung und Wartung nach Herstellerangaben vorausgesetzt.

Wer seinen Beitrag reduzieren möchte, hat optional die Möglichkeit, einen dynamischen Selbstbehalt zu vereinbaren. Zur Auswahl stehen im Rahmen der BPS drei Stufen: 250, 500 und 1.000 Euro. Meldet der Betrieb in den ersten drei Jahren keinen Schaden, so sinkt der Selbstbehalt um die Hälfte. Nach insgesamt maximal sechs schadenfreien Jahren reduziert sich der Selbstbehalt um weitere 50 Prozent. Der Clou: Der Beitragsvorteil bleibt in der ganzen Zeit in voller Höhe bestehen. Zudem profitieren Neukunden für die ersten zwei Jahre von einer 15-prozentigen Beitragsersparnis.



Mit der Liebe zum Detail: Wir versichern jeden Betrieb mit **passgenauen Lösungen.**

Mit BetriebsPolice select sichern Sie Ihren Betrieb ganz individuell gegen alle Risiken Ihres Tätigkeitsfeldes ab. So wählen Sie ganz flexibel nur Versicherungsleistungen, die für Sie in Frage kommen und die Sie wirklich benötigen. Setzen Sie auf ein Versicherungspaket, das immer für Sie da ist – ganz nach Ihren Wünschen.

Gebietsdirektion Koblenz, Löhrstraße 78-80, 56068 Koblenz
Telefon 0261 13901-40, Fax 0261 13901-26, gd.koblenz@signal-iduna.de

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen

Online-Händler, aufgepasst: paydirekt heißt Zahlungsgarantie.

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

paydirekt

paydirekt ist der neue Bankenstandard fürs Online-Bezahlen. Wie Sie als Händler davon profitieren? Zum Beispiel durch garantierte Zahlungssicherheit, gesicherte Käuferidentitäten, valide Altersprüfung und 100%igen Schutz Ihrer Transaktionsdaten. Neugierig auf paydirekt? Sprechen Sie direkt mit Ihrem Bankberater!
vr.de/paydirekt-haendler

Volksbanken
Raiffeisenbanken
in Rheinland-Pfalz



Jetzt neu bei
Ihrer Bank!

Das AOK-Gesundheitskonto – jetzt mit noch mehr Leistungen

Die AOK-Rheinland/Pfalz-Saarland – Die Gesundheitskasse hat das AOK-Gesundheitskonto erweitert. AOK-Versicherte profitieren jetzt von zusätzlichen Leistungen und können ein persönliches Budget von 250 Euro pro Kalenderjahr nutzen.

Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse hat das im Jahr 2015 eingeführte AOK-Gesundheitskonto um zwei weitere Bausteine erweitert. Die Kunden der Gesundheitskasse haben jetzt noch mehr Möglichkeiten individuelle Gesundheitsleistungen in Anspruch zu nehmen, die zusätzlich zu den üblichen Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden.

„Mit den neuen Leistungen des Gesundheitskontos haben unsere Versicherten jetzt noch mehr Möglichkeiten, zusätzliche Angebote zu nutzen. Jeder AOK-Kunde kann über ein jährliches Budget von 250 Euro verfügen.“ erläutert Thomas Scheid, Abteilungsleiter Markt der AOK im Bezirk Nord-Ost. „Die Extras in den Bereichen Naturarzneimittel und bei den sportmedizinischen Untersuchungen steigern weiter die Attraktivität der AOK neben dem attraktiven



Bild: www.aok.de



Bild: www.aok.de

Beitragsatz von 15,7 Prozent.“

AOK-Kunden haben außerdem die Möglichkeit, das Gesundheitskonto für die folgenden Leistungen zu verwenden:

- Osteopathische Behandlung – bis zu 60 € je Sitzung und bis zu 250 € im Jahr
- Homöopathie – bis zu 150 € im Jahr
- Reiseschutzimpfungen - bis zu 150 € im Jahr
- Hautkrebs-Früherkennung unter 35 Jahren
- Zusätzliche Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt

Die AOK erstattet bis zu 80% des Rechnungsbetrages. Zur Erstattung reichen die Versicherten einfach die Originalbelege bei ihrem AOK-Kundencenter ein. Auch AOK-versicherte Familienangehörige verfügen selbstverständlich jeweils über ein eigenes Gesundheitskonto von 250 Euro.

Weitere Einzelheiten erfahren interessierte Kunden am AOK-Servicetelefon unter 0800 4772000, im Internet auf www.aok.de oder im nächsten AOK-Kundencenter.

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Die Gesundheitskasse

AOK
Die Gesundheitskasse.

Naturarzneimittel

Osteopathische Behandlungen

Reiseschutzimpfungen

Extras bei Schwangerschaft und Geburt

Hautkrebs-Früherkennung

Sportmedizinische Untersuchungen

Homöopathie

Jetzt bis zu **250€** an Extras sichern!

So viel Vorteil war noch nie.
Das AOK-Gesundheitskonto – jetzt mit noch mehr Leistungen

www.aok-gesundheitskonto.de



Ingenieurbüro Norbert Spliethofe GbR

„Gefährdungsbeurteilung“

Der einfache Weg in den Arbeitsschutz

Worum geht`s?

§1 (1) Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern.

Mit diesem Grundsatz beginnt das Arbeitsschutzgesetz. Als Arbeitgeber beginnen bei Ihnen mit der Umsetzung nicht nur die Pflichten, sondern Sie können daraus auch einen großen Nutzen ziehen. Durch die Förderung der Mitarbeiter in Sachen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz werden betriebliche Störungen reduziert, Berufskrankheiten oder Arbeitsunfälle vermindert und die Motivation der Mitarbeiter erhöht. Mitarbeiter, die sich wohl und wertgeschätzt fühlen, sind eher bereit Leistung zu bringen, seltener krank und produktiver. Die DGUV sieht vor, dass der Unternehmer zu beurteilen hat welche Gefährdungen für die Mitarbeiter entstehen und welche Maßnahmen erforderlich sind.

Bei der Durchführung dieser Gefährdungsbeurteilungen sowie bei der Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen helfen wir Ihnen.



Wer sind wir?

Unser Unternehmen hat sich auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes insbesondere bei kleinen und mittleren Betrieben etabliert. Wir sehen es als unsere Aufgabe, nicht nur Arbeitsunfälle zu analysieren, sondern auch gemeinsam mit Ihnen präventive Maßnahmen zu planen und umzusetzen.

Als Fachkraft für Arbeitssicherheit besuchen wir Ihren Betrieb zu einer Betriebsbegehung und bieten Mitarbeiterschulungen zum Thema Arbeitssicherheit an.

**Sie wünschen eine Beratung
oder haben Fragen?**

**Rufen Sie einfach an unter
0 26 34 / 95 00 37**

**oder schreiben uns eine E-Mail
an: info@spliethofe.com**

Was kommt auf Sie zu?

Mit der letzten Änderung der DGUV Vorschrift 2 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung,) wurde gerade für Kleinbetriebe die Betreuungspflicht vereinfacht.

Wir führen eine Grundbetreuung bei Unternehmen bis 10 Mitarbeiter durch. Je nach Art des Unternehmens werden Begehungen jährlich, alle drei oder alle fünf Jahre durchgeführt. Dabei werden Gefährdungen ermittelt und Gefährdungsbeurteilungen erstellt.

Ebenso beraten wir Sie zum richtigen Umgang mit Gefahrstoffen, Brandschutz oder Erste Hilfe im Betrieb.

Bei Betreuungen im Rhythmus von drei bzw. fünf Jahren fallen jährlich Kosten von durchschnittlich unter 150 € an.

Davon getrennt bieten wir zusätzlich eine Mitarbeiterunterweisung an, die Sie als Unternehmer auch gerne selbst durchführen können. Diese ist nach DGUV Vorschrift 2 einmal jährlich zu wiederholen und der Inhalt und Zeitpunkt der Mitarbeiterunterweisung schriftlich festzuhalten. Die Kosten für diese Unterweisung liegen bei ca. 160 €.

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.

Satz, Druck, Vertrieb: Wittich Verlage KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung:
Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;
Michael Braun, Rudolf Röser, Harald Sauerbrei
(Vorstand)

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg; GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Udo Runkel;
Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über.

Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung. Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers.

Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Bismarckstr. 7, 57518 Betzdorf, Telefon 02741/9341-0, Fax 02741/934129
Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur

Wenn der Spion im Unternehmen arbeitet

Noch immer unterschätzen Unternehmen die Bedrohung ihrer Betriebsgeheimnisse durch die eigenen Mitarbeiter.

Dateien von Kunden, Kalkulations- und Konstruktionsunterlagen sollten natürlich nicht in die Hände der Konkurrenz gelangen. Ebenso wie die gewerblichen Schutzrechte stellen auch die Betriebsgeheimnisse einen erheblichen Wert für ein Unternehmen dar. Absicherungen in Form von Alarmanlagen, Überwachungskameras, Werksschutz etc. sollen vor dem unbefugten Zugriff von außen schützen. Die firmeneigenen Server werden durch die jeweils neueste Firewall geschützt. Jedem ist bewusst, wie notwendig ein wirksamer Schutz ist.

Aber, bei aller Sorgfalt für den unbefugten Zugriff von außen, verlieren viele Betriebsinhaber jedoch die firmeninterne Gefahr aus den Augen.

Viel häufiger werden Betriebsgeheimnisse durch die eigenen Mitarbeiter verraten. Gerade ausscheidende oder abwanderungswillige Mitarbeiter verschaffen sich häufig Betriebsgeheimnisse, um diese anschließend für sich selbst oder ihren neuen Arbeitgeber zu nutzen.

Dieser für alle Beteiligten entstehenden Konsequenzen sind jedoch schwerwiegend. Sowohl dem Mitarbeiter, der die Betriebsgeheimnisse verrät, als auch den Mitarbeitern des



Unternehmens, das die fremden Betriebsgeheimnisse nutzt, drohen Strafverfahren, denn sowohl der Verrat von Betriebsgeheimnissen als auch die Nutzung dieser Geheimnisse für eigene oder fremde Zwecke stellt eine Straftat dar.

Diese kann unter Umständen auch mit einer Haftstrafe geahndet werden. Natürlich gilt dies auch für die Geschäftsführer eines Unternehmens, wenn nachgewiesen wird, dass sie die Nutzung fremder Geheimnisse gefördert haben. In der Praxis ist dies jedoch relativ selten, da eine direkte Beteiligung der Geschäftsführung oft nicht nachgewiesen werden kann. Somit treffen die strafrechtlichen Konsequenzen in den meisten Fällen vor allem die Mitarbeiter, die die Betriebsgeheimnisse ihres Arbeitgebers kopieren oder verraten.

Das Unternehmen, welches fremde Geheimnisse nutzt, muss mit erheblichen zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen. Es kann auf Unterlassung der Geheimnisnutzung und insbesondere auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Aufgrund einer BGH-Rechtsprechung droht dem Unternehmen dabei, dass es sämtlichen Gewinn herausgeben muss, der aus Aufträgen stammt, bei denen fremde Betriebsgeheimnisse genutzt wurden.

Anders als bei der Verletzung von Patenten oder Marken, so die Entscheidung des BGH, ist nicht nur ein Anteil des Gewinns herauszugeben sondern der gesamte Gewinn.

Für alle Beteiligten kann somit die Nutzung fremder Betriebsgeheimnisse existenzbedrohend werden. Auch wenn viele Unternehmer nichts davon wissen, dass neue Mitarbeiter die Betriebsgeheimnisse des alten Arbeitgebers mitbringen, ist dies für die rechtliche Bewertung keine hinreichende Entschuldigung. Es liegt in der Pflicht der Unternehmer, durch entsprechende Vorkehrungen derartiges zu verhindern.

Neue Mitarbeiter müssen ausdrücklich auf das Verbot der Verwendung von Daten und Unterlagen ihrer ehemaligen Arbeitgeber hingewiesen werden. Neben diesem Hinweis muss zusätzlich auch die Einhaltung dieses Verbotes kontrolliert werden.

Es muss auf jeden Fall sichergestellt sein, dass eine derartige Kontrolle der Mitarbeiter durch Vorgesetzte erfolgt, damit diese keine fremden Betriebsgeheimnisse verwenden können. Außerdem müssen alle Mitarbeiter verpflichtet werden, beim Verdacht einer entsprechenden Zuwiderhandlung sofort Meldung zu erstatten.

Aber auch die Sicherung der eigenen Betriebsgeheimnisse sollten die Unternehmen nicht vernachlässigen. Auf jeden Fall muss verhindert werden, dass Mitarbeiter die geheimen Informationen ihres Arbeitgebers kopieren und in unzulässiger Weise nutzen.

Insbesondere ist bei der Verteilung von Zugriffsrechten darauf zu achten, dass Mitarbeiter nur auf die Programme der EDV Zugriff haben, die sie für ihre Arbeit auch tatsächlich benötigen. Zusätzlich sollte auch der Datenverkehr kontrolliert werden. Hier ist die Privatnutzung des betrieblichen E-Mail-Systems ausdrücklich zu verbieten. Nur so können Inhalte von E-Mails kontrolliert werden. Auch wenn keine Inhaltskontrolle erfolgt, sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass beim Transfer von ungewöhnlich großen Datenmengen eine system-interne Meldung erfolgt.

Oftmals deutet gerade dies darauf hin, dass Betriebsgeheimnisse kopiert werden.

Wird dann eine Entwendung von Betriebsgeheimnissen festgestellt, muss schnell gehandelt und juristische Hilfe in Anspruch genommen werden, um den Schaden so gering wie möglich zu halten.

Ein Beispiel für eine mögliche Formulierung im Arbeitsvertrag:

Internet, EDV- und E-Mail-Nutzung

Der Zugang zum Internet und die Nutzung von betrieblichen E-Mail-Anschlüssen und EDV-Systemen ist nur zu dienstlichen Zwecken gestattet. Jeder darüber hinausgehende Gebrauch - besonders zu privaten Zwecken - ist ausdrücklich verboten. Verstöße gegen diese Anordnung werden ohne Ausnahme mit arbeitsrechtlichen Mitteln sanktioniert und führen, besonders bei Nutzung von kriminellen, pornographischen, rechts- oder linksradikalen Inhalten, zur außerordentlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Zur Überwachung dieses Verbotes ist der Arbeitgeber berechtigt, erforderliche Maßnahmen und Kontrollen durchzuführen. So ist er u. a. berechtigt, E-Mails und Internetseiten, die der/die Arbeitnehmer/in in einem für persönliche Nachrichten vorgesehenen Archiv oder Ordner angelegt hat, einzusehen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der/die Arbeitnehmer/in gegen das Verbot in Satz 2 verstoßen hat.

– Anzeige –

ANWÄLTE
WALTERFANG • GAULS • ICKENROTH
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de
www.rechtsanwalt-montabaur.de

Metallhandwerker-Innung führte Familienwanderung im Wildenburger Land durch

Das Wildenburger Land liegt im nördlichsten Punkt von Rheinland-Pfalz. Es ist ein wahrhaft idyllisches Fleckchen Erde mit überaus großen Waldflecken, grünen Hochplateaus und malerischen Bachtälern. Im Herzen des Wildenburger Landes, in Friesenhagen, hat Franz Josef Hermann seinen Metallbetrieb.

Er war in seiner Funktion als Vorstandsmitglied der Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald für die organisatorische Durchführung des diesjährigen Familienwandertags der Innung verantwortlich.

Zu Beginn des Familienwandertags stand eine Führung durch die erstmals im Jahr 1131 erwähnte Barockkirche von Friesenhagen auf dem Programm. Gefolgt von einer Wanderung auf den Blumenberg zur Anna-Kapelle. Hier erfuhren die Teilnehmer Interessantes und Wissenswertes über die Gemeinde und die Kirchengeschichte von Friesenhagen.

Mit einem Bus fuhren die Teilnehmer nach Freudenberg, wo die Wanderung fortgesetzt



wurde. Entlang der ehemaligen Bahnstrecke Freudenberg Rothemüle in Richtung Friesenhagen. Auf halber Strecke durfte eine Rast zur Stärkung nicht fehlen.

Anschließend folgte die letzte Etappe an der Burg Wildenburg entlang zum Landgasthof Wildenburger Hof. Hier konnten die Wan-

derer den Tag noch einmal Revue passieren lassen und sich entsprechende Ziele für die im kommenden Jahr durchzuführende Wanderung überlegen. Obermeister Sebastian Hoppen dankte im Namen der Innung dem Organisator Franz Josef Hermann für einen wirklich außergewöhnlichen Tag.

Geldwerte Vorteile auf einen Blick



Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rund-um-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten auf alle Dienstleistungen einen



5%

Claudia Hildebrand Mobil: 0178/3475507
E-Mail: childebrand@dbl-itex.de

Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Sparen beim Bezug von Handwerksbedarf und Arbeitsschutz!

Durch ein Rahmenabkommen mit dem Handwerksausrüster Engelbert Strauss erhalten Innungsmitglieder bei jedem Einkauf 3% Nachlass zusätzlich zum eventuell gewährten Skonto. Sie brauchen lediglich als eine erste Bestellnummer die – **8900** – einzutragen, ganz wie bei einem regulären Artikel. Eine besondere Kundennummer benötigen Sie hierdurch nicht. Auch wenn Sie bereits Kunde sind, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen, in dem Sie diese Nummer angeben.

3%

Einen Katalog der Firma Strauss erhalten Sie unter der Telefonnummer 0180/5776175; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de.

Die Bestellnummer – **8900** – gilt auch für alle zukünftigen Kataloge und Bestellungen. Tragen Sie die Bestellnummer bitte wie unten gezeigt ein.



Artikelbezeichnung	Bestell-Nummer
1. 3% Sonderrabatt	5V 8 9 0 0
2.	5V



engelbert strauss
enjoy work.

www.engelbert-strauss.de

engelbert strauss GmbH & Co. KG | Frankfurter Straße 98-108 | 63599 Biebergemünd | Tel. 0 60 50 - 97 10 12

Für einen fairen Finanzausgleich

IKK Südwest bekennt sich zu ihrer Verantwortung als starke regionale Krankenkasse und fordert von der Politik Korrekturen im Finanzausgleich der gesetzlichen Krankenversicherung

Das Defizit der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) setzt sich nach 2014 auch 2015 mit einem Milliardenverlust fort. Viele Krankenkassen mussten zum Jahreswechsel Anfang 2016 ihre Zusatzbeiträge erhöhen, um diese Schieflage auszugleichen.

Erfreulicherweise hat die IKK Südwest aufgrund vorausschauender Beitrags- und Leistungsgestaltung sowie einer günstigen Entwicklung der Verwaltungskosten im letzten Jahr einen leichten Überschuss erwirtschaften können und kann 2016 stabile Krankenkassenbeiträge anbieten.

Allerdings ist auch für die IKK Südwest der wachsende Kostendruck sichtbar. Es wird immer offenkundiger, dass der Finanzausgleich zwischen den Krankenkassen falsch justiert ist. Während einige Krankenkassen erheblich unter Druck stehen, gibt es zum Beispiel Krankenkassen mit Schwerpunkt in Nord- und Ostdeutschland, die strukturbedingt noch günstige Beitragsätze anbieten können. „Im Sinne einer bestmöglichen Versorgung aller Versicherten wird eine gerechte Verteilung der Beitragsfinanzierung immer wichtiger“, erläutern dazu die beiden ehrenamtlichen Verwaltungsratsvorsitzenden der IKK Südwest, Rainer Lunk (Arbeitgebervertreter) und Ralf Reinstädter (Versichertenvertreter). „Dies gilt für die IKK Südwest als wichtige regionale Krankenkasse im Südwesten mit umfassenden Leistungs- und Präventionsangeboten, gerade auch für Beschäftigte in kleineren und mittleren Handwerksbetrieben, in besonderer Weise“, so die Verwaltungsratsvorsitzenden weiter.

Der sogenannte morbiditätsorientierte Risikostrukturausgleich (Morbi-RSA) soll den Solidarausgleich zwischen den Krankenkassen sicherstellen. Allerdings führt die derzeitige Ausgestaltung zu immer offensichtlicheren Ungerechtigkeiten in den Zuweisungen des Morbi-RSA. Zusammen mit elf weiteren Ersatz-, Betriebs- und Innungskrankenkassen setzt sich die IKK Südwest im Rahmen einer RSA-Allianz deshalb für eine Anpassung

des Morbi-RSA ein. Ziel ist es, Fehlanreize und strukturbedingte Kostenunterschiede wirkungsvoll zu vermeiden.

Beim ersten öffentlichen Auftritt im Rahmen einer Pressekonferenz am 3. März 2016 in Berlin wurde ein Gutachten des renommierten IGES Institutes vorgestellt, das konkrete Maßnahmen aufzeigte, wie die Finanzierung des Gesundheitssystems leichter und gerechter gestaltet werden kann. „Für die IKK Südwest stellt die faire Verteilung der Mittel im Gesundheitswesen einen Kernpunkt dar, um einen fairen Wettbewerb zwischen den Krankenkassen und eine gute Versorgung für die Versicherten sicherzustellen. Um dies zu erreichen, haben wir uns im Rahmen der RSA-Allianz mit weiteren Krankenkassen zusammengeschlossen. Wir hoffen nun auf einen offenen und transparenten Dialog über Fehlentwicklungen und Lösungsvorschläge“, erläutern die beiden IKK-Vorstände Roland Engehausen und Prof. Dr. Jörg Loth das Engagement der IKK Südwest. „Uns ist klar, dass die Gesundheitsversorgung regional vor Ort stattfindet. Es liegt auf der Hand, dass Versorgungskosten wie auch andere Bereiche des täglichen Lebens regional unterschiedlich teuer sind. Es kann nicht länger so sein, dass im Finanzausgleich zwar regionale Einkommensstrukturen ausgeglichen werden, aber die unterdurchschnittlichen Ausgaben einzelner Regionen, zum Beispiel in der stationären Versorgung, unberücksichtigt bleiben. Diese und andere systematische Fehler müssen beseitigt werden“, fordern die beiden Kassenvorstände. „Investitionen in Prävention und in die Gesundheit unserer Versicherten sind für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IKK Südwest ein Herzensanliegen. Hier bieten wir als regional starke Kasse umfassende Programme sowohl im privaten Umfeld unserer Versicherten als auch im Rahmen betrieblicher Gesundheitsförderung. Unverständlicherweise werden wir dafür im aktuellen Finanzausgleich benachteiligt“, so die Vorstände der IKK Südwest weiter.

Als wichtigste Maßnahmen zur Anpassung des Finanzausgleiches zwischen den Krankenkassen fasst die IKK Südwest fünf konkrete Forderungen zusammen:

1) Die Einführung bundesweit verbindlicher Regeln zur Dokumentation von Diagnosen als verlässliche Datengrundlage für den Finanzausgleich.

2) Bessere Berücksichtigung von Präventionsleistungen für Versicherte. Dafür kein voller Ausgleich von Volkskrankheiten, gegen die Präventionsmaßnahmen helfen können.

3) Einführung eines Hochrisikopools als verlässliche Finanzierungsbasis von innovativen Therapie- und Behandlungsmöglichkeiten.

4) Berücksichtigung regionaler Versorgungs- und Ausgabenstrukturen.

5) Abschaffung überflüssiger Hilfsparameter neben einer sinnvollen Krankheitsauswahl, die zu falschen Mehrfachausgleichen im Finanzausgleich führen.

Die IKK Südwest bekennt sich klar zur Solidarität zwischen den Krankenkassen. Für diese Solidarität wendet die Krankenkasse jährlich hohe dreistellige Millionenbeträge ihrer Versicherten und der Betriebe auf.

Daher sollte es selbstverständlich sein, dass eine regelmäßige Überprüfung des Finanzausgleiches durch unabhängige Gutachter erfolgt. Fehlentwicklungen im Finanzausgleich der Krankenkassen über den Risikostrukturausgleich müssen künftig in einem offenen Dialog zeitnah gelöst werden.

„Zur Solidarität gehört, dass sich die Beitragssätze nicht systematisch zwischen Regionen und Kassenarten zu Lasten der Versicherten unterscheiden, ohne dass es dafür Erklärungen in der Wirtschaftlichkeit einer Krankenkasse gibt“, fassen die Verwaltungsratsvorsitzenden Rainer Lunk und Ralf Reinstädter zusammen.

Mängelbeseitigung kann für den Auftragnehmer unverhältnismäßig sein

Arbeitet der Unternehmer mangelhaft, kann der Bauherr Nacherfüllung verlangen. Der Unternehmer muss dann entweder den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Er kann die Nacherfüllung aber verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

Was unter unverhältnismäßigen Kosten zu verstehen ist, musste nun das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf entscheiden. Die Richter urteilten, dass ein unverhältnismäßiger Aufwand vorliege, wenn einem objektiv geringen Interesse des Bauherrn an einer mangelfreien Vertragsleistung ein ganz erheblicher und deshalb vergleichsweise unangemessener Aufwand gegenüberstehe.

Habe der Bauherr objektiv ein berechtigtes Interesse daran, dass der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt werde, könne ihm der Unternehmer regelmäßig die Nachbesserung wegen hoher Kosten der Mängelbeseitigung nicht verweigern. Gleiches gelte, wenn die Funktionsfähigkeit des Werkes spürbar durch Mängel beeinträchtigt werde.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.04.2015, Az.: 21 U 182/14

Wagniszuschlag in Kündigungsabrechnung abrechenbar

Bei einer freien Kündigung hat der gekündigte Auftragnehmer Anspruch auf die volle Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen. Hat der Unternehmer bei einem Einheitspreisvertrag auf der Grundlage des Formblatts 221 einen Zuschlag für Wagnis kalkuliert, so ist dieser nicht als ersparte Aufwendung von der Vergütung abzuziehen. Der Wagniszuschlag sichert das allgemeine unternehmerische Risiko ab.

BGH, Urteil vom 24.03.2016, Az.: VII ZR 201/15 in Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 30.10.1997, Az.: VII ZR 222/96

Stundenaufwand muss wirtschaftlich sein

Bei einer Stundenlohnvereinbarung wird die Vergütung über den Stundensatz und die erbrachten Stunden ermittelt. Zur Darlegung eines Anspruchs muss der Auftragnehmer erläutern, wie viele Stunden er für die Erbringung der Vertragsleistungen mit welchem vertraglich vereinbarten Stundensatz gebraucht hat. Wenn die Stundenlohnarbeiten unwirtschaftlich sind, kann der Auftraggeber Streichungen vornehmen. (*OLG Schleswig, Urteil vom 15.11.2013, Az.: 1 U 59/12, NZB zurückgewiesen*)

BGH Urteil vom 06.04.2016, Az.: VII ZR 328/13

Erstattung von Stundenlohnarbeiten nur gegen Einsatzberichte

Wenn der Bauherr zu Lasten des Unternehmers eine Ersatzvornahme durchführen lässt, müssen deren Kosten nachvollziehbar abge-

rechnet werden. Kommt es zur gerichtlichen Auseinandersetzung, muss auch das Gericht überprüfen können, ob die Leistungen der Drittfirma der Mängelbeseitigung dienen und die Mängelbeseitigungskosten üblich, angemessen und erforderlich waren. Erfolgt die Ersatzvornahme auf der Grundlage eines Stundenlohnvertrages, muss mit dem Stundenzettel auch der Aufwand konkret nachgewiesen werden.

OLG Köln, Urteil vom 16.03.2016, Az.: 16 U 109/15

Ausschreibung kann Nachunternehmereinsatz einschränken

Grundsätzlich ist es jedem Unternehmer freigestellt, Nachunternehmer einzusetzen. Artikel 47 Abs. 2 und Artikel 48 Abs. 3 Richtlinie 2004/18/EG ist i.V.m. Artikel 44 Abs. 2 so auszulegen, dass jeder Wirtschaftsteilnehmer das Recht hat, sich für einen bestimmten Auftrag auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens zu stützen, wenn nachgewiesen werden kann, dass dem Nachunternehmer die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Nur wenn besondere Umstände vorliegen, kann dieses Recht eingeschränkt werden. Dies ist dann der Fall, wenn sich die Kapazitäten, über die der Nachunternehmer verfügt und die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind, nicht auf den Bieter übertragen lassen. *EUGH, Urteil vom 07.04.2016, Az.: Rs.C-324/14*

Beweislast hinsichtlich der Echtheit von Quittungen

Soweit der Auftraggeber gegenüber der Werklohnforderung des Auftragnehmers einwendet, dass er verschiedene Zahlungen geleistet habe und legt er entsprechende Quittungen vor, muss er im Bestreitensfall deren Echtheit uneingeschränkt beweisen

BGH, Urteil vom 06.04.2016, Az.: VII ZR 307/13

Ohne vereinbarte Kostengrenze keine Kostenüberschreitung

Ein Architekt muss sich an die Kostenvorgaben des Bauherrn halten. Hierzu muss der Architekt nicht nur genau vereinbarte Baukostenobergrenzen einhalten, sondern auch die Kostenvorstellungen des Bauherrn im Rahmen seiner Planungstätigkeit berücksichtigen. Ob der Bauherr Kostenvorstellungen zum Ausdruck gebracht hat, ist am Einzelfall zu prüfen.

Eine Erklärung des Bauherrn, wonach die Kosten einen bestimmten maximalen Betrag nicht übersteigen dürfen, dürfte dazu genügen. Kann im Einzelfall nicht festgestellt werden, dass der Bauherr dem Architekten eine entsprechende Vorgabe gemacht hat oder dass es erkennbar konkrete Kostenvorstellungen des Bauherrn gab, scheidet eine Haftung des Architekten wegen einer Baukostenüberschreitung aus.

BGH, Urteil vom 06.04.2016 Az.: VII ZR 81/14

Bauunternehmer darf sich auf Fachplanung verlassen

Eine Bauleistung ist auch dann mangelhaft, wenn sie vertragsgemäß erbracht wurde, aber nicht funktioniert. Ist die ausgeschriebene Leistung fehlerhaft, muss der Auftragnehmer Bedenken anmelden. Damit einher geht die Frage, wie weit die Prüf- und Hinweispflicht des Bauunternehmens geht. Wenn ein Leistungsverzeichnis auf der Planung von Sonderfachleuten beruht, kann sich der Bauunternehmer auf deren Richtigkeit verlassen, es sei denn, die Fehler sind offensichtlich.

OLG Köln, Beschluss vom 22.02.2016, Az.: 11 U 106/15

Falsche Rechnungsprüfung (Überzahlung) - Architekt haftet

Im Rahmen der Leistungsphase 8 ist der Architekt mit der Rechnungsprüfung beauftragt. Er muss dem Bauherrn mitteilen, in welcher Größenordnung Zahlungen zu leisten sind. Der Architekt muss die ihm bekannten Abschlags- und Vorauszahlungen bei der Ermittlung des Zahlungsstandes und des Bautenstandes berücksichtigen. Kommt es zu einer Überzahlung, haftet der Architekt unmittelbar. *OLG Frankfurt, Urteil vom 31.03.2016, Az.: 6 U 36/15*

Keine Zahlung bis zur Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat entschieden, dass die Parteien eines (Bau-)Werkvertrages vertraglich wirksam vereinbaren können, dass dem Auftraggeber die Einrede des nicht erfüllten Vertrags zusteht und er die Zahlung des (Rest-)Werklohns solange verweigern kann, bis ihm der Auftragnehmer die Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialkasse und der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft vorlegt. Dem steht auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht entgegen. *OLG Köln, Urteil vom 03.02.2016, Az.: 17 U 101/14*

Erstattung von Sanierungskosten

Ein Verpächter kann von seinem Architekten die Sanierungskosten ersetzt verlangen, die sein Pächter zur Beseitigung eines vom Architekten zu verantwortenden Mangels aufgewandt hat. *BGH, Urteil vom 14.01.2016, Az. VII ZR 271/14*

Mangel muss für Schaden ursächlich sein

Im entschiedenen Fall hatte der Auftragnehmer seine Leistung unter Verstoß gegen die DIN-Normen erbracht. Der Bauherr machte zur Beseitigung Ersatzvornahmekosten und Schadensersatz geltend. Die Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Mangel/DIN-Verstoß ursächlich für den Schaden ist.

OLG Dresden, Urteil vom 02.02.2016, Az.: 6 U 1271/15

Handwerk hilft beim Einbruchschutz KfW-Förderprogramm wurde zum 1. April ausgeweitet

Die Kriminalstatistiken der Polizei belegen für 2015 einen Anstieg der Wohnungs- und Hauseinbrüche um rund 10 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Die Fachbetriebe des Handwerks unterstützen Eigentümer oder Mieter beim Schutz vor Dieben.

Sie beraten über Investitionen in Sicherheitstechnik und den fachgerechten Einbau einbruchshemmender Maßnahmen. Zusätzlich klären sie über Fördermöglichkeiten auf: So wurde die Förderung von Maßnahmen zum Einbruchschutz im Rahmen des KfW-Programms „Altersgerecht Umbauen (Nr. 159, 455)“ zum 1. April 2016 erweitert.

Bislang gibt es Zuschüsse bis maximal 1.500 Euro pro Wohneinheit aus Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit (BMUB). Daneben können Eigentümer und Mieter nun auch zinsgünstige Kredite für die Förderung von einzelnen Einbruchschutzmaßnahmen in Höhe von bis zu 50.000 Euro pro Wohneinheit in Anspruch nehmen. Diese Kredite können bequem bei der Hausbank beantragt werden. Auch der Katalog der förderfähigen Maßnah-

men wurde erweitert. Förderfähig ist etwa der Einbau von Nachrüstsystemen für Fenster, der Einbau und die Nachrüstung einbruchhemmender Haus- und Wohnungseingangstüren sowie der Einbau von Einbruchs- und Überfallmeldeanlagen oder Bewegungsmeldern.

Bereits seit Herbst 2014 kann über die Förderprogramme der KfW-Bankengruppe (KfW) „Altersgerecht Umbauen“ und „Energieeffizient Sanieren“ (Nr. 151, 430) in Maßnahmen zum Schutz gegen Wohnungseinbruch investiert werden, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit barriere-reduzierenden Maßnahmen oder energieeffizienter Sanierung stehen. Das nun erweiterte Förderprogramm wird seit November 2015 gezielt für Maßnahmen des Einbruchschutzes angeboten. Damit kann bundesweit als Einzelmaßnahme in Sicherheitstechnik zum Schutz gegen Wohnungseinbruch investiert werden.

Alternativ kann unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. nach § 35a EStG, der Anteil der Arbeitskosten handwerklicher Leistungen bei Investitionen in Sicherheitstechnik steuermindernd berücksichtigt werden – allerdings

nur, wenn diese nicht bereits über ein KfW-Programm gefördert wurden.

Fachbetriebe des Handwerks können sich als Errichter von mechanischen Sicherungssystemen, für Einbruchs-, Überfallmelde- und Videotechnik in Adressennachweise der polizeilichen Beratungsstellen aufnehmen lassen, sofern sie die erforderlichen Qualitätsmerkmale der von der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention erstellten bundeseinheitlichen Pflichtenkataloge erfüllen. Die Handwerksorganisationen bieten in vielen Regionen Deutschlands entsprechende Schulungen zur Qualifizierung in Zusammenarbeit mit der Polizei an.

Für Handwerksbetriebe und Kunden des Handwerks hat der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) gemeinsam mit dem Deutschen Forum für Kriminalprävention den Flyer „Effektiver Einbruchschutz - der Staat fördert“ herausgegeben. Die Publikation informiert über Schutzmaßnahmen und staatliche Fördermöglichkeiten. Weitere Informationen unter www.zdh.de.

Quelle: ZDH, Berlin

– Anzeige –

**Mein Gewinn.
Meine Kasse.**

**ORIGINAL
TISCHKICKER,
EM-TRIKOT
ODER EM-BALL
ZU GEWINNEN**
» Jetzt mitmachen!

FOCUS MONEY
BESTE
REGIONALE
KRANKENKASSE
Ausgabe 06/2016
Deutschlands größter Krankenkassen-Vergleich

Holen Sie sich mit der IKK Südwest ein Stück Stadionatmosphäre ins Haus!
Online-Gewinnspiel unter www.ikk-suedwest.de*

IKK Südwest

* Teilnahmebedingungen unter www.ikk-suedwest.de/em-gewinnspiel

Unseren Service können Sie sehen.
Ihr Team spürt ihn.

Partner des Handwerks

5%
Handwerker-
rabatt



Mietberufskleidung von DBL. Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter 02602/9224-0.

